



**Sitzung des Gemeinderates
am Montag, 26. April 2021, 19:00 Uhr
Mehrzweckhalle Wachendorf**

Ö F F E N T L I C H

1. Fragestunde für Kinder, Jugendliche und Einwohner/innen
2. Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse
3. Bekanntgaben
4. Zwischenbericht der Arbeitsgruppe „Ortsmitte Wachendorf“ Drucksache 32/2021
5. Aufstellung Bebauungsplan „Gewerbegebiet Starzach, 1. Änderung“, Drucksache 20/2021
Ortsteil Börstingen nach § 12 BauGB
Hier:
 - Abarbeitung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB
 - Erneuter Auslegungsbeschluss
6. Neufassung der Satzung für eine Freiwillige Feuerwehr mit Abteilungen Drucksache 31/2021
(Feuerwehrsatzung)
7. Aufstellung des Bebauungsplans „Bienenstraße 1. Änderung“ im Drucksache 25/2021
Ortsteil Bierlingen nach § 13a BauGB
Hier:
 - Abarbeitung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB
 - Satzungsbeschluss
8. Kindergartenangelegenheiten Drucksache 19/2021
Hier:
Einrichtung von Kleingruppen in den Kitas Börstingen und Wachendorf
9. Mögliche Einrichtung eines Waldkindergartens Drucksache 21/2021
Hier:
 - Ergebnisse der Interessensabfrage
 - Handlungsempfehlung auf Basis der Umfrage
10. Anträge der Fraktion ULS vom 19. Februar 2021 Drucksache 24/2021
Hier:
Öffentliche Beratung über die Anträge
11. Wohnungsbauförderung Drucksache 30/2021
 - Ausfallhaftung der Gemeinde Starzach
12. Annahme von Spenden und ähnlichen Zuwendungen Drucksache 29/2021
Hier: Spendenzeitraum 1. Quartal 2021

Gemeinde Starzach		Blatt 94
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 26. April 2021 Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 13 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Monika Obstfelder, GR Tiana Weiss, GR Michael Heinzmann Außerdem anwesend: GOAR Wannenmacher, GÖlin Christiane Krieger, Herr Andreas Scholz Schriftführer: GOAR Wannenmacher	Reg.-Nr. 764.4

Bürgermeister Noé verweist zu Beginn der Sitzung darauf, dass die Gemeinderatssitzung aufgezeichnet und per Livestream im Internet übertragen wird. Die Aufzeichnung bleibt rund 1 Woche zur Einsicht gespeichert und kann über einen Link auf der Gemeindehomepage abgerufen werden. Außerdem weist Bürgermeister Noé darauf hin, dass im Sitzungsraum Maskenpflicht besteht.

§ 1

Öffentlich

Fragestunde für Kinder, Jugendliche und Einwohner/-innen

Frau Jutta Keller aus Starzach-Wachendorf spricht sich lobend über die in den vergangenen Gemeinderatssitzungen eingerichtete Möglichkeit aus, wonach per Live-Stream die Sitzungen zu Hause mitverfolgt werden können.

Weitergehend spricht sie die Brunnenanlage am Feuerwehrhaus im Teilort Wachendorf an. Diese sei defekt und es wurde bereits von Seiten der Verwaltung zu einem früheren Zeitpunkt versichert, dass die Pumpe ersetzt werde. Sie möchte nun wissen, wie der Sachstand sei.

Herr Wannenmacher antwortet, dass die neue Brunnenpumpe bereits bei einer Fachfirma bestellt wurde. Ein entsprechender Termin zum Einbau der neuen Brunnenpumpe sei bereits abgestimmt.

Gemeinde Starzach		Blatt 95
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 26. April 2021	Reg.-Nr.
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 13 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Monika Obstfelder, GR Tiana Weiss, GR Michael Heinzmann Außerdem anwesend: GOAR Wannenmacher, GÖlin Christiane Krieger, Herr Andreas Scholz Schriftführer: GOAR Wannenmacher	880.611

§ 1

Öffentlich

Fragestunde für Kinder, Jugendliche und Einwohner/-innen

Frau Jutta Keller aus Starzach-Wachendorf möchte außerdem wissen, ob auswärtige Bauplatzinteressenten Informationen zu den einzelnen bebaubaren Bauplätzen in der Gemeinde in einer Art Checkliste erhalten.

Der Vorsitzende antwortet, dass dies grundsätzlich Aufgabe der planenden Architekten der Bauherrschaft sei. Generell kann jedoch in einer ersten Anfrage die Verwaltung allgemeine Auskünfte erteilen. Auch stehen verschiedene Informationen wie z.B. Bebauungsplanunterlagen auf der Gemeindehomepage bereit.

Gemeinde Starzach		Blatt 96
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 26. April 2021	Reg.-Nr.
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 13 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Monika Obstfelder, GR Tiana Weiss, GR Michael Heinzmann Außerdem anwesend: GOAR Wannenmacher, GÖlin Christiane Krieger, Herr Andreas Scholz Schriftführer: GOAR Wannenmacher	656.6

§ 1

Öffentlich

Fragestunde für Kinder, Jugendliche und Einwohner/-innen

Herr Hermann Faiß aus Starzach-Wachendorf spricht den Ausbau und die Beitragsfinanzierung im Bereich des Oberen Mühlewegs im Teilort Wachendorf an. Zunächst möchte wissen, ob die Gemeinde Grundstücke in den letzten 2 Jahren verkauft hat. Außerdem möchte er die Kosten wissen, welche für die Bebauungspläne im Oberen Mühleweg und in der Bieringer Straße entstanden sind. Weitergehend möchte er wissen, wie der Sachstand zur Anbringung eines Schildes im Einfahrtsbereich des Oberen Mühlewegs sei, damit ortsfremde Pkw-Fahrer nicht mehr vermehrt in den Oberen Mühleweg einbiegen und dann umdrehen müssen. Des Weiteren verweist er auf die Ablagerungen und Verschmutzungen in Verlängerung des Oberen Mühlewegs und möchte erfahren, ob die Gemeinde hier tätig werde. Außerdem spricht er die ausstehende Beitragsabrechnung an. Er möchte eine grobe Größenordnung wissen, was er an Beiträgen im Zusammenhang mit dem Ausbau des Oberen Mühlewegs zu bezahlen habe. Schließlich kritisiert er die telefonische Erreichbarkeit der Verwaltung. Es rufe keiner zurück, wenn die telefonische Erreichbarkeit zuvor nicht gegeben war.

Bürgermeister Noé antwortet, dass die Gemeinde in den letzten 2 Jahren Grundstücke veräußert hat. Dies konnte den entsprechenden Presseberichten entnommen werden.

Die Kosten für den Bebauungsplan „Oberer Mühleweg“ können bei Interesse im Nachgang zur Sitzung übersandt werden. Auf Nachfrage des Vorsitzenden stellt sich heraus, dass bezüglich der Bebauungsplankosten auch der Bereich „Bieringer Straße 20“ gemeint ist. Hier gebe es jedoch keinen Bebauungsplan, sondern es wurde ein Baugesuch eingereicht. Die Kosten hierfür können nicht bekannt gegeben werden, da dies eine Privatmaßnahme betrifft.

Hinsichtlich der Problematik im Einfahrtsbereich des Oberen Mühlewegs verweist der Vorsitzende auf die Anfrage von GR Hans-Peter Ruckgaber aus der Sitzung vom 09.03.2021. Ein Schild „Sackgasse“ könne an dieser Stelle nicht installiert werden, da es sich nicht um eine Sackgasse handle. Es werde von Seiten der Verwaltung zusammen mit der Abteilung Verkehr und Straßen des Landkreises Tübingen geprüft, ob sinngemäß ein Verkehrsschild „Vorsicht - landwirtschaftlicher Verkehr in 500 m“ angebracht und auch ein Wegweiser (gelbes Verkehrsschild) „Frommenhausen“ installiert werden kann. Entscheidend seien verkehrsrechtliche Regelungen, die nicht dagegensprechen dürfen.

Hinsichtlich der Ablagerungen in Verlängerung des Oberen Mühlewegs führt der Vorsitzende aus, dass der Verursacher ortsbekannt ist und auch von der Bevölkerung darauf angesprochen werden sollte. Dies sei auch eine Pflicht der Dorfgemeinschaft. Der kommunale Bauhof habe nicht die Ressourcen, Aufräumarbeiten oder Verunreinigungen laufend durchzuführen. Dies ist in erster Linie Aufgabe der Verursacher.

Bürgermeister Noé führt weitergehend aus, dass die Beitragsfrage schon mehrfach, auch von der fragenden Person, gestellt wurde. Mehrfach habe er betont, dass er keine Orientierungszahl nennen werde, solange die Maßnahme nicht vollständig abgeschlossen und abgerechnet ist.

Gemeinde Starzach		Blatt 97
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 26. April 2021	Reg.-Nr.
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 13 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Monika Obstfelder, GR Tiana Weiss, GR Michael Heinzmann Außerdem anwesend: GOAR Wannenmacher, Golin Christiane Krieger, Herr Andreas Scholz Schriftführer: GOAR Wannenmacher	656.6

§ 1

Öffentlich

Abschließend stellt Bürgermeister Noé auf Rückmeldung von Frau Krieger fest, dass der Vorwurf der fehlenden Erreichbarkeit nicht stimmt, es vielmehr einen telefonischen Rückruf und Kontakt gab.

Gemeinde Starzach		Blatt 98
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 26. April 2021	Reg.-Nr.
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 13 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Monika Obstfelder, GR Tiana Weiss, GR Michael Heinzmann Außerdem anwesend: GOAR Wannenmacher, GÖlin Christiane Krieger, Herr Andreas Scholz Schriftführer: GOAR Wannenmacher	622.33

§ 2

Öffentlich

Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

Der Vorsitzende gibt mehrere in nichtöffentlichen Sitzungen vom 08.03.2021 gefasste Beschlüsse bekannt. Demnach beschloss der Gemeinderat die Nichtausübung von insgesamt 3 Vorkaufsrechten. In der nichtöffentlichen Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses (VFA) wurden mehrere Personalentscheidungen im Bereich der Kindertagesstätten getroffen (Einstellungen, Erhöhung eines Beschäftigungsumfanges, Vorratsbeschluss zur Einstellung einzelner Erzieher*Innen).

Gemeinde Starzach		Blatt 99
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 26. April 2021	Reg.-Nr.
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 13 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Monika Obstfelder, GR Tiana Weiss, GR Michael Heinzmann Außerdem anwesend: GOAR Wannenmacher, GÖlin Christiane Krieger, Herr Andreas Scholz Schriftführer: GOAR Wannenmacher	503

§ 3

Öffentlich

Bekanntgaben

Aktuelle Corona-Situation

Der Vorsitzende führt aus, dass sich bis zum aktuellen Zeitpunkt (26.04.2021) insgesamt 407 Personen in Starzach in häusliche Absonderung (Quarantäne) begeben mussten. Insgesamt waren 176 Personen infiziert. Aktuell sind derzeit 7 Personen infiziert und 21 Personen befinden sich in häuslicher Absonderung.

In den Starzacher Kindertagesstätten wurde zwischenzeitlich die Testpflicht eingeführt. Es sei klar, dass dies vor dem Hintergrund einer möglichen rechtlichen Überprüfung kritisch zu sehen sei. Viele Kommunen führen diese Pflicht jedoch nun ebenfalls ein, weil dadurch effizient asymptomatische Personen erkannt und in Quarantäne gebracht werden können. Dies trage nicht unwesentlich zur Bewältigung der Pandemie bei. Der Vorsitzende dankt den Eltern und Erzieher*Innen für deren überwiegende Bereitschaft und deren Einsatz.

Gemeinde Starzach		Blatt 100
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 26. April 2021	Reg.-Nr.
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 13 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Monika Obstfelder, GR Tiana Weiss, GR Michael Heinzmann Außerdem anwesend: GOAR Wannenmacher, GÖlin Christiane Krieger, Herr Andreas Scholz Schriftführer: GOAR Wannenmacher	621.13

§ 3

Öffentlich

Bekanntgaben

Bebauungsplan „Alte Sonne“, Haigerloch-Stetten

Die Gemeinde Starzach wurde als Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan gehört. Da aus Sicht der Verwaltung keine Berührungspunkte gegeben sind, wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Gemeinde Starzach		Blatt 101
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 26. April 2021	Reg.-Nr.
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 13 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Monika Obstfelder, GR Tiana Weiss, GR Michael Heinzmann Außerdem anwesend: GOAR Wannenmacher, GÖlin Christiane Krieger, Herr Andreas Scholz Schriftführer: GOAR Wannenmacher	022.14

§ 3

Öffentlich

Bekanntgaben

Persönliche Stellungnahme GR Hans Joachim Baur aus der Gemeinderatssitzung vom 08. bzw. 09.03.2021

Bürgermeister Noé führt aus, dass im Nachgang zur Gemeinderatssitzung sämtliche Mitglieder der Fraktion „Zukunft.Starzach“ von Seiten der Verwaltung angeschrieben wurden. Es wurde hierbei um Rückmeldung gebeten, ob die Äußerungen von GR Hans Joachim Baur als Einzelmeinung anzusehen sind und ob sich die jeweils angeschriebene Person von dieser Meinung distanziert oder nicht. Bisher gab es keine Rückmeldungen. Bürgermeister Noé betont, dass dies die Zusammenarbeit zwischen Fraktion und Verwaltung weiter maßgeblich schwäche, sofern von den einzelnen Fraktionsmitgliedern keine persönliche Aussage erfolge.

Gemeinde Starzach		Blatt 102
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 26. April 2021	Reg.-Nr.
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 13 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Monika Obstfelder, GR Tiana Weiss, GR Michael Heinzmann Außerdem anwesend: GOAR Wannenmacher, GÖlin Christiane Krieger, Herr Andreas Scholz Schriftführer: GOAR Wannenmacher	047.4

§ 3

Öffentlich

Bekanntgaben

Presseberichte

Der Vorsitzende führt aus, dass er oftmals auf einzelne Presseberichte, beispielsweise von der Fraktion „Zukunft.Starzach“ angesprochen werde. Es werde auch in Zukunft keine Gegendarstellungen von Seiten der Verwaltung geben. Die Verwaltung habe regelmäßig eine transparente Aufstellung z.B. der Schulden erstellt und bekannt gegeben und auch auf die künftige, mögliche Verschuldung hingewiesen. Fakt ist jedoch, dass dies auf Basis der Haushaltsplanung erfolge, welche der Gemeinderat beschließt. Außerdem liege es auch in der Zuständigkeit des Gemeinderats, die entsprechenden Beschlüsse zur Umsetzung von Investitionsmaßnahmen zu fassen. Insbesondere die Fraktion „Zukunft.Starzach“ müsse dies endlich erkennen und entsprechend handeln. Die erste Möglichkeit hierzu bietet sich in der kommenden Gemeinderatssitzung am 19.05.2021, wenn es um die Investitionsmaßnahme „Entwicklung des Grundschulstandortes mit Ganztagesbetrieb in Starzach“ geht. Wenn die Fraktion „Zukunft.Starzach“ bestimmte Investitionen nicht möchte, dann müsse sie entsprechend abstimmen.

Aktuell wurde die Haushaltssatzung 2021 von der Rechtsaufsichtsbehörde unter Auflagen genehmigt. Hinsichtlich der Äußerungen in der Gemeinderatssitzung vom 09.03.2021 und im Rahmen einzelner Presseberichte der Fraktion „Zukunft.Starzach“ sollte GR Michael Rilling als Sprecher der Fraktion sich hinterfragen, ob die getroffenen Aussagen zur Haushaltssituation der Gemeinde korrekt sind. Immerhin habe GR Michael Rilling ab der Aufstellung der Haushaltssatzung 2014 aktiv mitgewirkt. Bei 7 Beschlussfassungen zur Aufstellung der Haushaltssatzung in den Jahren 2014 bis 2020 habe GR Michael Rilling insgesamt viermal die Haushaltssatzung mitgetragen (Ja-Stimme), dreimal habe er gefehlt. Dies sollte GR Michael Rilling auch fraktionsintern als Vorsitzender und langjähriges Gemeinderatsmitglied entsprechend kommunizieren und sich nicht hinter etwaigen Beschlüssen verstecken. Der Vorsitzende werde es nicht akzeptieren, dass der Bürgermeister alleine für bestimmte Entwicklungen verantwortlich gemacht werde. Insbesondere GR Michael Rilling war an den Beschlüssen in der Vergangenheit entscheidend beteiligt und könne nun nicht jegliche Verantwortung von sich weisen. Außerdem sei klar kommuniziert und in der mittelfristigen Finanzplanung auch dargestellt, welche Zukunftsinvestitionen anstehen.

Gemeinde Starzach		Blatt 103
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 26. April 2021	Reg.-Nr.
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 13 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Monika Obstfelder, GR Tiana Weiss, GR Michael Heinzmann Außerdem anwesend: GOAR Wannenmacher, GÖlin Christiane Krieger, Herr Andreas Scholz Schriftführer: GOAR Wannenmacher	880

§ 3

Öffentlich

Bekanntgaben

Erwerb eines Grundstücks durch die Gemeinde im Teilort Felldorf

Der Vorsitzende fordert GR Michael Rilling auf, dass er - wie angekündigt - Aussagen zu einem Grundstücksgeschäft im Teilort Felldorf macht.

Nachdem GR Michael Rilling mitteilt, dass er in heutiger Sitzung hierzu keine Aussage treffen möchte, führt Bürgermeister Noé aus, dass infolge des Fehlens von GR Michael Rilling in der Sitzung am 08.03.2021 er nun seine Aussage in heutiger Sitzung tätige.

Der Vorsitzende informiert, dass die Fraktion „Zukunft.Starzach“ ein weiteres Mal ein Strafverfahren gegen ihn eingeleitet habe. Seinem Vernehmen nach gehe es um Haushaltsuntreue. Da es um ein Grundstücksgeschäft gehe, welches noch mit dem alten Gemeinderat beraten und beschlossen wurde, habe die Verwaltung den neuen Gremiumsmitgliedern die Gelegenheit gegeben, im Rahmen einer nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung Fragen zu dem genannten Grundstücksgeschäft zu stellen. Es wurden dann keine Fragen gestellt. Am 04.01.2021 erreichte den Vorsitzenden eine E-Mail von GR Michael Rilling mit dem Inhalt, dass man den Dialog wieder zueinander finden muss, um gemeinsam mehr zu erreichen. Folgendes Zitat von Mahatma Gandhi war der Mail beigelegt: „Sei du selbst die Veränderung, die du dir wünschst für diese Welt.“ Abschließend wird in der E-Mail ausgeführt, dass man versuchen will, das Notwendige hierzu beizutragen. Er verstehe in diesem Kontext nicht, warum der Mut fehle mitzuteilen, dass man in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang ein Strafverfahren gegen ihn eingeleitet hat. Er verstehe auch nicht, dass Mitglieder der Fraktion „Zukunft.Starzach“ ihre Unterschrift hierfür geleistet haben, obwohl sie neu im Gremium sind und den Sachverhalt nicht umfänglich kennen konnten. Die Staatsanwaltschaft hat diesbezüglich nach Information der Kommunalaufsicht keine Ermittlungen aufgenommen.

Gemeinde Starzach		Blatt 104
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 26. April 2021	Reg.-Nr.
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 13 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Monika Obstfelder, GR Tiana Weiss, GR Michael Heinzmann Außerdem anwesend: GOAR Wannenmacher, GÖlin Christiane Krieger, Herr Andreas Scholz Schriftführer: GOAR Wannenmacher	212.21

§ 3

Öffentlich

Bekanntgaben

Klausurtagung „Grundschülerweiterung“

Der Vorsitzende führt aus, dass er keine nichtöffentliche Klausurtagung terminieren wird. Die Thematik werde in der kommenden Gemeinderatssitzung am 19.05.2021 öffentlich beraten. Er werde, als Konsequenz wie in der letzten Gemeinderatssitzung am 09.03.2021 mit der Verwaltung umgegangen wurde, keine nichtöffentlichen Sitzungen mehr terminieren, sofern Sie rechtlich nicht notwendig sind.

Gemeinde Starzach		Blatt 105
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 26. April 2021	Reg.-Nr.
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 13 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Monika Obstfelder, GR Tiana Weiss, GR Michael Heinzmann Außerdem anwesend: GOAR Wannenmacher, Golin Christiane Krieger, Herr Andreas Scholz Schriftführer: GOAR Wannenmacher	360

§ 3

Öffentlich

Bekanntgaben

Antrag auf Förderung eines Maibaum-Ständers

Der Vorsitzende führt aus, dass GR Michael Rilling im Namen des Wanderclubs Wachendorf an die Verwaltungsspitze einen Antrag auf Förderung für die Beschaffung eines Maibaum-Ständers gestellt habe. Er werde den Förderantrag aktuell nicht weiterbearbeiten, da die Fraktion „Zukunft.Starzach“ bereits eine Neufassung der Vereinsförderrichtlinien im Rahmen der Gemeinderatssitzung vom 09.03.2021 kommuniziert habe. Der Antragsinhalt werde außerdem von den aktuell gültigen Vereinsförderrichtlinien nicht abgedeckt, sodass auf dieser Grundlage keine positive Entscheidung getroffen werden kann. Bisher hat die Verwaltung noch keinen entsprechenden Entwurf von Seiten der Fraktion erhalten. Er habe nun mitbekommen, dass die Fraktion „Zukunft.Starzach“ einen Bürgerbeteiligungsprozess zu dieser Thematik beginnen möchte. Außerdem ist aktuell die Haushaltssatzung noch nicht rechtskräftig.

Gemeinde Starzach		Blatt 106
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 26. April 2021	Reg.-Nr.
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 13 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Monika Obstfelder, GR Tiana Weiss, GR Michael Heinzmann Außerdem anwesend: GOAR Wannenmacher, GÖlin Christiane Krieger, Herr Andreas Scholz Schriftführer: GOAR Wannenmacher	702.16

§ 3

Öffentlich

Bekanntgaben

Zweckverband Klärschlammverwertung Böblingen (kbb)

Der Vorsitzende teilt mit, dass im Rahmen der Versammlung des Zweckverbandes kbb am 31.03.2021 der Abwasserzweckverband Börsingen als Verbandsmitglied mit einer entsprechenden Beteiligung aufgenommen wurde.

Gemeinde Starzach		Blatt 107
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 26. April 2021	Reg.-Nr.
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 13 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17	880.63
	Nicht anwesend: -/-	
	Entschuldigt: GR Monika Obstfelder, GR Tiana Weiss, GR Michael Heinzmann	
	Außerdem anwesend: GOAR Wannenmacher, GÖlin Christiane Krieger, Herr Andreas Scholz Schriftführer: GOAR Wannenmacher	

§ 3

Öffentlich

Bekanntgaben

Landpachtverträge

Derzeit vollzieht die Verwaltung den am 08.02.2021 vom Gemeinderat gefassten Beschluss und kündigt die bestehenden Landpachtverträge der Gemeinde auf. Im gleichen Zuge werden den bisherigen Pächtern neue Landpachtverträge mit Regelungen zum Verbot von bestimmten Pestiziden, beispielsweise Glyphosat, angeboten.

Gemeinde Starzach		Blatt 108
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 26. April 2021	Reg.-Nr.
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 13 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Monika Obstfelder, GR Tiana Weiss, GR Michael Heinzmann Außerdem anwesend: GOAR Wannenmacher, GÖlin Christiane Krieger, Herr Andreas Scholz Schriftführer: GOAR Wannenmacher	880.61

§ 3

Öffentlich

Bekanntgaben

Verkauf Bauplatz im Baugebiet „Berg“ im Teilort Bierlingen

Die Abteilung Kommunalaufsicht des Landkreises Tübingen hat hinsichtlich einer Anfrage aus dem Gemeinderat, ob ein in nichtöffentlicher Sitzung beratener und beschlossener Bauplatzverkauf im Bereich „Berg“ im Teilort Bierlingen rechtmäßig war, mittlerweile eine Rückmeldung an die anfragende Person und an die Verwaltung gegeben. Die Beschlussfassung und damit der nachfolgende Verkauf war rechtmäßig.

Gemeinde Starzach		Blatt 109
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 26. April 2021	Reg.-Nr.
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 13 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Monika Obstfelder, GR Tiana Weiss, GR Michael Heinzmann Außerdem anwesend: GOAR Wannenmacher, GÖlin Christiane Krieger, Herr Andreas Scholz Schriftführer: GOAR Wannenmacher	212.22

§ 3

Öffentlich

Bekanntgaben

Spielplatz Grundschule Starzach

Der Vorsitzende führt aus, dass auf Grundlage eines Schreibens aus der Nachbarschaft - die Fraktionsvorsitzenden wurden hierüber informiert - das im südöstlichen Bereich des Grundschulareals platzierte Spielgerät wegen Lärmbelästigung abgebaut werden soll. Diesem Anliegen werde er aktuell nicht nachkommen. Erst wenn eine Entscheidung hinsichtlich des zukünftigen Schulstandortes getroffen wurde, könne über die Versetzung eines Spielgerätes nachgedacht werden.

Gemeinde Starzach		Blatt 110
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 26. April 2021	Reg.-Nr.
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 13 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Monika Obstfelder, GR Tiana Weiss, GR Michael Heinzmann Außerdem anwesend: GOAR Wannenmacher, GÖlin Christiane Krieger, Herr Andreas Scholz Schriftführer: GOAR Wannenmacher	131.9

§ 3

Öffentlich

Bekanntgaben

Feuerwehreinsatz am 25.04.2021

Am Abend des 25.04.2021 wurde die Freiwillige Feuerwehr alarmiert. Im Bereich des neuen Sportplatzes im Teilort Felldorf kam es zu einem Brand. Entsprechende polizeiliche Ermittlungen wurden eingeleitet.

Gemeinde Starzach		Blatt 111
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 26. April 2021	Reg.-Nr.
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 13 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Monika Obstfelder, GR Tiana Weiss, GR Michael Heinzmann Außerdem anwesend: GOAR Wannenmacher, GÖlin Christiane Krieger, Herr Andreas Scholz Schriftführer: GOAR Wannenmacher	622.301

§ 3

Öffentlich

Bekanntgaben

Ausübung Vorkaufsrecht

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 08.03.2021 die Ausübung des Vorkaufsrechts für das Grundstück, Flst. Nr. 184, Markung Wachendorf (Hirrlinger Straße 25) beschlossen. Der Beschluss erfolgte unter der Bedingung, dass die Genehmigung des Haushalts 2021 vorliegen muss. Da die Genehmigung nicht mehr rechtzeitig für eine Ausübung des Vorkaufsrechts erteilt wurde, konnte das Vorkaufsrecht nicht ausgeübt werden. Das Grundstück wird somit nicht erworben.

Gemeinde Starzach		Blatt 112
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 26. April 2021	Reg.-Nr.
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 13 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Monika Obstfelder, GR Tiana Weiss, GR Michael Heinzmann Außerdem anwesend: GOAR Wannenmacher, GÖlin Christiane Krieger, Herr Andreas Scholz Schriftführer: GOAR Wannenmacher	923.61

§ 3

Öffentlich

Bekanntgaben

Aufnahme eines Festbetragskassenkredits

Die Verwaltung hat zur Liquiditätsverstärkung einen Festbetragskassenkredit in Höhe von 600.000 € bei der LBBW aufgenommen. Der Zinssatz beträgt 0,00 %. Die Laufzeit erstreckt sich vom 19.04.2021 bis zum 19.10.2021.

Gemeinde Starzach		Blatt 113
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 26. April 2021	Reg.-Nr.
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 13 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Monika Obstfelder, GR Tiana Weiss, GR Michael Heinzmann Außerdem anwesend: GOAR Wannenmacher, GÖlin Christiane Krieger, Herr Andreas Scholz Schriftführer: GOAR Wannenmacher	615.2

(Drucksache 32/2021)

§ 4

Öffentlich

Zwischenbericht der Arbeitsgruppe „Ortsmitte Wachendorf“

Bürgermeister Noé begrüßt Herrn Alfredo Vela, Vorstand des Fördervereins „Dorfmitte Wachendorf“, zum Tagesordnungspunkt und führt aus, dass im Nachgang zur Gemeinderatssitzung vom 19.10.2021 eine interfraktionelle Arbeitsgruppe ins Leben gerufen wurde, um ein Konzept für die Wachendorfer Ortsmitte, ausgehend von den bestehenden Rahmenbedingungen, zu erstellen.

Herr Vela stellt das von der Arbeitsgruppe erstellte Konzept anhand einer Präsentation vor. Er geht hierbei auf die Zielsetzung, die Zusammenarbeit, das Nahversorgungskonzept und das erstellte Favoriten-Detail-Konzept ein.

Die Gemeindeverwaltung befürwortet grundsätzlich eine Weiterführung des Projekts. Durch den Vorsitzenden werden mögliche Herausforderungen des Favoriten-Konzepts angesprochen. Ziel soll die Präsentation eines fertigen Konzepts für die Julisitzung sein. Dies beinhaltet auch eine tragfähige Kostenschätzung.

Der Gemeinderat nimmt die Präsentation der Arbeitsgruppe

zur Kenntnis.

Gemeinde Starzach		Blatt 114
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 26. April 2021 Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 13 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Monika Obstfelder, GR Tiana Weiss, GR Michael Heinzmann Außerdem anwesend: GOAR Wannenmacher, GÖlin Christiane Krieger, Herr Andreas Scholz Schriftführer: GOAR Wannenmacher	Reg.-Nr. 621.41

(Drucksache 20/2021)

§ 5

Öffentlich

**Aufstellung Bebauungsplan „Gewerbegebiet Starzach, 1. Änderung“,
Ortsteil Börstingen nach § 12 BauGB**

Hier: - Abarbeitung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB
- Erneuter Auslegungsbeschluss

In der Gemeinderatssitzung am 30.09.2019 hat der Gemeinderat unter Tagesordnungspunkt 6 einstimmig den Grundsatzbeschluss zur Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Starzach“ gefasst.

In der Gemeinderatssitzung vom 21.12.2020 hat der Gemeinderat unter TOP 9 den Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss gefasst. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurde vom Freitag, 22.01.2021 bis zum Freitag, 12.02.2021 durchgeführt. Die eingegangenen Stellungnahmen hatten einige kleinere Änderungen zur Folge.

Nach Einarbeitung dieser Änderungen kann jetzt die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durch den erneuten Auslegungsbeschluss veranlasst werden.

Der Gemeinderat fasst jeweils einzeln zu den betreffenden Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit mitsamt Stellungnahme der Verwaltung die von der Verwaltung vorgeschlagenen Beschlüsse, nachdem Frau Krieger die einzelnen Anregungen inklusive Stellungnahme der Verwaltung wortwörtlich vorgelesen hat.

Daraufhin fasst der Gemeinderat **einstimmig** folgende

Beschlüsse:

1. Der Gemeinderat beschließt die Synopse aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, Stand 31.03.2021.
2. Der Gemeinderat fasst den erneuten Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Starzach, 1. Änderung“ mit den Planunterlagen Textliche Festsetzungen (Stand 25.03.2021), Örtliche Bauvorschriften (Stand 23.02.2021), Begründung (Stand 25.03.2021) dem zeichnerischen Teil (Stand 03.12.2020) sowie dem Umweltbericht (Stand 24.03.2021).
3. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung mit der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, das Erforderliche zu veranlassen.

- Synopse mit BESCHLUSSFASSUNGEN

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Gewerbegebiet Starzach 1. Änderung“ in Starzach-Börstingen, Synopse aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie der erneuten Öffentlichkeits-beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB

1. Deutsche Telekom Technik GmbH, Niederlassung Südwest, Adolph-Kolping-Straße 2-4, 78166 Donaueschingen, eingegangen am 15.01.2021
 - Anregung: Da es sich hier um einen Gebäudekomplex handelt ist unser Bauherrens-service der Telekom zuständig. Der Bauherr möge sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn dort melden. Die Kontaktdaten lauten: Tel. +49 800 3301903. Web: www.telekom.de/bauherren. Ein Lageplan ist beige-fügt.
 - Stellungnahme: nicht erforderlich
 - Beschluss: Der Gemeinderat nimmt hiervon **einvernehmlich Kenntnis**.

2. Vodafone GmbH, Abteilung Zentrale Planung, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel, eingegangen am 15.01.2021
 - Anregung: Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.
 - Stellungnahme: nicht erforderlich
 - Beschluss: Der Gemeinderat nimmt hiervon **einvernehmlich Kenntnis**.

3. Netze BW GmbH, Hr. Schmich, EltstraÙe 1-5 78532 Tuttlingen, eingegangen am 19.01.2021
 - Anregung: Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes befinden sich derzeit 0,4-kV-Kabel der Netze BW GmbH. Aus Sicherheitsgründen bitten wir die beteiligten Bau-firmen, rechtzeitig vor Beginn der Tiefbauarbeiten, aktuelle Kabellagepläne bei uns einzuholen. Hierdurch lassen sich Unfälle und Schäden von Anfang an vermeiden. Die Kontaktdaten der Planauskunft der Netze BW GmbH hierzu lauten:
Telefon: 07351 53-2230
Telefax: 07351 53-2135
E-Mail: Leitungsauskunft-sued@netze-bw.de
Zur Versorgung des Gebietes gehen wir davon aus, dass wir unsere derzeit bestehenden Anlagen erweitern können. Ein eventuell erhöhter elektrischer Leistungsbedarf des Garagenparks ist mit uns abzustimmen.
Wir bitten Sie, uns auch weiterhin am Verfahren zu beteiligen. Hierzu sollte unsere für diese Fälle eingerichtete E-Mail-Adresse: Netzplanung-Sued@netze-bw.de genutzt werden.

Weiterhin bitten wir um Rückmeldung über die von der Gemeindeverwaltung durchgeführte Abwägung und Behandlung der von der Netze BW GmbH hier vorgebrachten Bedenken und Anregungen.

 - Stellungnahme: nicht erforderlich
 - Beschluss: Der Gemeinderat nimmt hiervon **einvernehmlich Kenntnis**.

4. **Regionalverband Neckar-Alb, Hr. Seidemann, Löwensteinplatz 1, 72116 Mössingen, eingegangen am 27.01.2021**

- Anregung: Im Flächennutzungsplan ist das Gebiet als geplante gewerbliche Baufläche dargestellt und dem entsprechend in der Raumnutzungskarte als geplante Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe nachrichtlich übernommen.
Aus regionalplanerischer Sicht ergeben sich keine Bedenken.
Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren und Benachrichtigung über das Ergebnis.
- Stellungnahme: nicht erforderlich
- Beschluss: Der Gemeinderat nimmt hiervon **einvernehmlich Kenntnis**.

5. **Regierungspräsidium Tübingen, Referat 21 - Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz, Fr. Bairich, Konrad-Adenauer-Str. 20, eingegangen am 05.02.2021**

- Anregung:
I. Raumordnung

(1) Raumordnung / Bauleitplanung

Mit Blick auf § 1a BauGB wird gebeten zu prüfen, ob die angestrebte Nutzung mit einer nachhaltigen Nutzung wertvoller Gewerbeflächen vereinbar ist.

(2) Raumordnung / Einzelhandel

Gemäß den vorgelegten Planunterlagen beabsichtigt die Gemeinde Starzach die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Starzach, 1. Änderung“. Als Art der Nutzung wird ein Gewerbegebiet festgesetzt.

Gemäß den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes sind im Plangebiet Gewerbebetriebe aller Art und mithin auch Einzelhandelsbetriebe zulässig.

Das Regierungspräsidium weist für das weitere Verfahren auf Folgendes hin:

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG sind Ziele der Raumordnung definiert als verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen (§ 7 Abs. 2) textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Regionalpläne sind gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 ROG Raumordnungspläne für die Teilräume der Länder. Auch aus Regionalplänen ergeben sich somit Ziele der Raumordnung.

Gemäß Ziffer 2.4.3.2 Z (8) des Regionalplans Neckar-Alb 2013 sind mehrere Einzelhandelsbetriebe, die aufgrund ihres räumlichen und funktionalen Zusammenhangs (Agglomeration) negative raumordnerische Auswirkungen erwarten lassen wie ein einheitliches Einzelhandelsgroßprojekt zu beurteilen. Gemäß 2.4.3.2 Z (3) sind Einzelhandelsgroßprojekte in der Regel nur in Ober-, Mittel- und Unterzentren zulässig. Des Weiteren gilt für Einzelhandelsgroßprojekte das Beeinträchtigungsverbot, das Kongruenzgebot und das Integrationsgebot. Agglomerationsbedingte Konflikte eines Bebauungsplans lassen sich nicht auf den Planvollzug verschieben, sondern müssen im Bebauungsplan selbst bewältigt werden (VGH BW, Urteil v. 21.09.2010, Az.: 3 S 324/08, juris Rn 36). Durch die verfügbaren Planungsinstrumente lassen sich auch Verstöße durch eine Anhäufung mehrerer nicht großflächiger Einzelhandelsbetriebe zumindest in einem Maße minimieren, dass das Planungsergebnis noch im Einklang mit den Raumordnungszielen steht (BVerwG, Urteil v. 10.11.2011, Az.: 4 CN 9/10, juris Rn 15).

Welche Festsetzungen notwendig sind, um der Agglomerationsregelung Rechnung zu tragen hängt von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab (BVerwG, a.a.O., juris Rn 16). Dabei kann dies nicht durch die Festsetzung baugebietsbezogener vorhabenunabhängiger Verkaufsflächenobergrenzen im gesamten Plangebiet erfolgen, da es hierfür an einer Ermächtigungsgrundlage fehlt (VGH BW, a.a.O., juris Rn 41).

Allerdings kann das Plangebiet z.B. nach der Art der baulichen Nutzung räumlich nach unterschiedlichen Arten/Unterarten des Einzelhandels gegliedert werden (VGH BW, a.a.O., juris Rn 42).

Auch lassen sich die jeweiligen raum-ordnungsrechtlich nicht verträglichen maximalen Betriebsgrößen über die Festlegung der überbaubaren Grundstücksflächen in Verbindung mit einer höchstzulässigen Ausnutzbarkeit nach Grund- und/ oder Geschossfläche erreichen (VGH BW, a.a.O., juris Rn 42).

Auch kann Einzelhandel gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO ausgeschlossen werden oder es können bestimmte sortimentsbezogene Beschränkungen nach § 1 Abs. 9 BauNVO festgesetzt werden (VGH BW, Beschluss v. 18.05.2016, Az.: 8 S 703/16, juris Rn 19).

Im Plangebiet wird ein Gewerbegebiet festgesetzt. In Gewerbegebieten sind gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO Einzelhandelsbetriebe zulässig, sofern sie nicht dem Regime des § 11 Abs. 3 BauNVO unterfallen. Basierend auf der vorgelegten Planung ist es daher möglich, dass durch eine Ansammlung mehrerer kleinflächiger Einzelhandelsbetriebe eine Agglomeration entsteht, die wie ein Einzelhandelsgroßprojekt zu beurteilen ist. Das Plangebiet befindet sich in keiner städtebaulich integrierten Lage, sodass schon aus diesem Grund Agglomerationen im Plangebiet zu vermeiden sind.

Die Planung verstößt daher momentan gegen Ziffer 2.4.3.2 Z (8) des Regionalplans Neckar-Alb. Der Bebauungsplan ist daher momentan nicht gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst.

Im weiteren Verfahren ist daher entsprechend der o.g. Rechtsprechung durch geeignete Festsetzungen der Agglomerationsregelung Rechnung zu tragen.

Die höhere Raumordnungsbehörde ist im weiteren Verfahren zu beteiligen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

II. Naturschutz

Belange der höheren Naturschutzbehörde sind nicht betroffen. Wir verweisen auf die untere Naturschutzbehörde und geben den Hinweis, dass zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen notwendige Gehölzrodungen auf den Zeitraum vom 1. November bis 28. Februar zu beschränken sind.

- Stellungnahme: Die textlichen Festsetzungen wurden insoweit angepasst, dass selbständige Einzelhandelsbetriebe § 8 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig sind.
Der Umweltbericht wurde insoweit angepasst, als dass Gehölzrodungen außerhalb der Schonzeit für Vögel und Fledermäuse zu erfolgen haben.
- Beschluss: Der Stellungnahme wird in kurzzeitiger Abwesenheit von GR Rilling und GR Rolf Pfeffer **mehrheitlich zugestimmt**.

6. Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9, Ref. 91, Mirsada Gehring-Krso, Albertstraße 5, 79104 Freiburg i. Br., eingegangen am 09.02.2021

- Anregung:

Stellungnahme

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können

Keine

2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

Keine

3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken Geotechnik

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, empfiehlt das LGRB andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich von Gesteinen des Mittleren Muschelkalks. Diese werden zum Talboden hin von quartären Lockergesteinen (Holozäne Abschwemmmassen) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert.

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138(2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungs-bedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Boden

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

Mineralische Rohstoffe

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Grundwasser

Aus hydrogeologischer Sicht sind zum Planungsvorhaben keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Bergbau

Gegen den Entwurf des Bebauungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet innerhalb der unbefristet und rechtskräftig bestehenden Bergbauberechtigung "Wiesenquelle" liegt. Rechtsinhaber der Berechtigung, die zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlensäure berechtigt, ist die GbR Air Liquide GmbH/Buse Gase GmbH & Co. KG, Düsseldorf.

Geotopschutz

Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

Allgemeine Hinweise

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB entnommen werden (<http://www.lgrb-bw.de>).

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

- Stellungnahme: nicht erforderlich
- Beschluss: Der Gemeinderat nimmt hiervon **einvernehmlich Kenntnis**.

7. Stadt Rottenburg am Neckar, Marktplatz 18, 72101 Rottenburg am Neckar, eingegangen am 09.02.2021

- Anregung: Die Belange der Stadt Rottenburg am Neckar werden durch die Planung nicht berührt. Daher werden auch keine Anregungen zum Verfahren vorgebracht.
Der Flächennutzungsplan muss nach Inkrafttreten des Bebauungsplans im Wege der Berichtigung angepasst werden. Bitte schicken Sie uns dazu nach Abschluss des Verfahrens digital die amtliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses, den Bebauungsplan (Lageplan und Textteil) sowie die Begründung zu.
- Stellungnahme: Dem wird nachgekommen.
- Beschluss: Der Gemeinderat nimmt hiervon **einvernehmlich Kenntnis**.

8. Landratsamt Tübingen, Abt. 30.1 Recht und Naturschutz, Fr. Dr. Nuxoll, Wilhelm-Keil-Str. 50 / Raum D1.12, 72072 Tübingen, eingegangen am 18.02.2021

- Anregung:

I. Allgemeine Vorbemerkungen

Es wird darum gebeten, Geodaten künftig im derzeit gültigen Bezugssystem ETRS89 mit der Abbildung UTM zur Verfügung zu stellen.

II. Naturschutz

1. Umweltprüfung / Bebauungsplan

Zum Vorhaben wurde ein Umweltbericht mit Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung (HPC AG, Stand 03.12.2020) vorgelegt. Demnach sind in Bezug auf Natur und Landschaft durch die Bebauungsplanänderung insgesamt keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Vergleich zur rechtlichen Bestandssituation wird die rechnerische Veränderung der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung als positiv beschrieben.

In Ziffer 7.2 der planungsrechtlichen Festsetzungen sind Inhalte zu einer insektenschonenden Beleuchtung enthalten. Ergänzend wird auf die Bestimmungen des § 21 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg verwiesen.

Nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisstand entspricht eine insektenfreundliche Beleuchtung den allgemein anerkannten Regeln der Technik, wenn insbesondere die nachfolgenden Aspekte berücksichtigt werden:

- Anstrahlung des zu beleuchtenden Objekts nur in notwendigem Umfang und Intensität,
- Verwendung von Leuchtmitteln, die warmweißes Licht (bis max. 3000 Kelvin) mit möglichst geringen Blauanteilen (Spektralbereich 570 bis 630 Nanometer) ausstrahlen,
- Verwendung von Leuchtmitteln mit keiner höheren Leuchtstärke als erforderlich,
- Einsatz von Leuchten mit zeit- oder sensorengesteuerten Abschaltungs- oder Dimmfunktion,
- Einbau von Vorrichtungen wie Abschirmungen, Bewegungsmeldern, Zeitschaltuhren,
- Verwendung von Leuchten, die kein Licht in oder über die Horizontale abstrahlen,

- Anstrahlung der zu beleuchtenden Flächen grundsätzlich von oben nach unten,
- Einsatz von UV-absorbierenden Leuchtenabdeckungen,
- staubdichte Konstruktion des Leuchtengehäuses, um das Eindringen von Insekten zu verhindern,
- Oberflächentemperatur des Leuchtengehäuses max. 40° C, um einen Hitzetod anfliegender Insekten zu vermeiden (sofern leuchtenbedingte Erhitzung stattfindet).

2. Artenschutz

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) wurden als Grundlage zwei Ortsbegehungen durch die HPC AG im September 2018 und April 2020 vorgenommen.

Zur Vermeidung unbeabsichtigter Tötungen von Vögeln und deren Entwicklungsstadien bzw. des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG wird im Gutachten der Zeitraum für Gehölzrodungen außerhalb der Vogelbrutzeit angegeben, die im folgenden Maßnahmenteil in Bezug auf Fledermäuse auf den Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar eingegrenzt wird. Dies ist entsprechend zu beachten und sicherzustellen.

Für sonstige artenschutzrechtliche Konflikte liegen nach Aussage des Gutachters keine Hinweise vor.

Die geplante Maßnahme M3 des Umweltberichts (S. 16) und planungsrechtliche Festsetzung Ziffer 7.3 stehen im Widerspruch zur Aussage des Umweltberichtes in Kap. 2.4 (S. 10), demnach nicht in den Waldrand eingegriffen werden soll. Um eine Aussage bzw. Klarstellung wird gebeten.

3. Schutzgebiete

Im Süden und Osten grenzt das Landschaftsschutzgebiet „Oberes Neckartal mit den Seitentälern Rommelstal, Starzeltal und Eyachtal“ (Verordnung vom 11.03.1981, zuletzt geändert am 02.12.1998) unmittelbar an das Plangebiet an. Der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes wird durch die vorliegende Bebauungsplanänderung nicht beeinträchtigt.

Rund 25 m nördlich des Plangebiets befindet sich das FFH-Gebiet 7519-341 „Neckar und Seitentäler bei Rottenburg“. Eine Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele durch die vorliegende Bebauungsplanänderung wird nicht erwartet.

III. Umwelt und Gewerbe

1. Gesetzliche Vorgaben

1.1 Art der Vorgabe

- Niederschlagswasser soll ortsnahe versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.
- Eine Erlaubnis zur dezentralen Beseitigung des Niederschlagswassers ist weiter nicht erforderlich, wenn die dezentrale Beseitigung in bauplanungsrechtlichen oder bauordnungsrechtlichen Vorschriften vorgesehen ist.

1.2 Rechtsgrundlage

- § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz
- § 1 Abs. 1 Satz 3 Niederschlagswasser-VO

2. Bedenken und Anregungen

Die Immosat-Bau plant die Errichtung des Garagenparks und hat bei der unteren Wasserbehörde im November einen Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur dezentralen Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers über ein Versickerungsbecken beantragt.

Da nun in den örtlichen Bauvorschriften unter Ziffer 7 festgelegt ist, dass das unverschmutzte Oberflächenwasser dem geplanten Retentionsbecken zuzuführen ist, entfällt die wasserrechtliche Erlaubnispflicht. Die schadlose Beseitigung ist über die kommunale Satzungsgebung zu gewährleisten.

Aus dem Wasserrechtsantrag der ImmoSat-Bau ergibt sich, dass es sich bei dem in den vorgelegten Unterlagen als Retentionsbecken bezeichneten Becken um ein Versickerungsbecken handelt. Die Bezeichnung sollte in den Bebauungsplanunterlagen entsprechend geändert werden. Der Notüberlauf des Versickerungsbeckens soll in einen entlang der Bahnlinie verlaufenden Graben auf der anderen Straßenseite eingeleitet werden. Mit der Eisenbahnverwaltung sollte geklärt werden, ob der Graben Bestandteil des Bahngrundstücks ist und von dort der Einleitung zugestimmt wird.

IV. Forst

1. Vorbemerkung

Auf Flurstück 891/7, südlich des Plangebietes befindet sich Wald nach § 2 LWaldG, der sich im Eigentum der Gemeinde Starzach befindet. Zudem ist im südlichen Geltungsbereich des B-Planes Wald auf insgesamt 0,29 ha vorgesehen, der bis auf wenige Meter (5-15 m) an die geplanten Garagen heranreicht.

2. Gesetzliche Vorgaben

Abstandsregelung nach § 4 (3) i.V.m. § 56 (3) der Landesbauordnung für Baden-Württemberg: „Bauliche Anlagen mit Feuerstätten müssen von Wäldern, Mooren und Heiden mindestens 30 m entfernt sein; die gleiche Entfernung ist mit Gebäuden von Wäldern sowie mit Wäldern von Gebäuden einzuhalten. Dies gilt nicht für Gebäude, die nach den Festsetzungen des Bebauungsplans mit einem geringeren Abstand als nach Satz 1 zulässig sind, sowie für bauliche Änderungen rechtmäßig bestehender baulicher Anlagen. Ausnahmen können zugelassen werden.“

3. Bedenken und Anregungen

Die Bebauung hat zur Flurstücksgrenze von Flurstück 891/7 einen Waldabstand von circa 25 m. Es unterschreitet damit den durch § 4 (3) LBO empfohlenen Abstand von 30 m. Bei dem Waldbestand oberhalb des Bauvorhabens handelt es sich um einen stabilen, vergleichsweise widerstandsfähigen, momentan niedrigen Laubholzbestand, welcher aber eine Endhöhe von 30 m vermutlich erreichen kann.

In Verbindung mit § 56 Abs. 3 LBO scheint diese Unterschreitung des Waldabstands zu Flurstück 891/7 tolerierbar, da sich eine sogenannte atypische Gefahrensituation ergibt. Dies ist der Fall, da die festgesetzten Gebäude Garagen sind, die nicht dem dauerhaften Aufenthalt von Personen dienen.

Zudem ist aber der Wald im südlichen Geltungsbereich des B-Planes zu betrachten. Die Bestockung auf dieser Fläche besteht aus Waldbäumen und Waldsträuchern und ist damit tatsächlich und objektiv Wald im Sinne § 2 LWaldG.

Die Festsetzung des Bereichs als „Flächen für Wald“ ist insofern folgerichtig und wäre nur durch eine formale und dauerhafte Waldumwandlung im Sinne von § 9 LWaldG zu umgehen. Dagegen spricht, dass der Erhalt des Waldes wegen seiner Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion grundsätzlich erforderlich ist.

Auch folgerichtig ist deshalb die Festsetzung des Bebauungsplanes im Rahmen der textlichen Festsetzungen unter Nummer 7.3 „Fläche für Wald“, wonach ein gestufter Waldrand entwickelt werden soll, der regelmäßig in 10-jährigem Turnus zu pflegen sei.

Diese unter 7.3 formulierten Anforderungen an den Waldrand sollten zum Schutz der Bebauung und zur Bewirtschaftbarkeit des Waldrandes präzisiert werden. Die maximale Oberhöhe der Bäume darf den Abstand der Bebauung zum Baumfuß nicht überschreiten. Neupflanzungen dürfen nur mit einheimischen Sträuchern und Bäumen 2. Ordnung (mittelwüchsige Bäume wie Vogelkirsche, Bergulme, etc.) erfolgen.

V. Baurecht

Es wird angeregt, im zeichnerischen Teil des Plans die bestehende öffentliche Verkehrsfläche farblich darzustellen.

- Stellungnahme:
Ad II. Naturschutz: Der Umweltbericht wurde hinsichtlich des Widerspruchs präzisiert, der Widerspruch konnte aufgelöst werden.
Ad III. Umwelt und Gewerbe: Der Begriff „Retentionsbecken“ wurde in den Begriff „Versickerungsbecken“ geändert.
Ad IV. Forst: Die Formulierung „Fläche für Wald“ im Umweltbericht wurde präzisiert.
- Beschluss: Der Gemeinderat nimmt hiervon **einvernehmlich Kenntnis**.

Gemeinde Starzach		Blatt 115
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 26. April 2021	Reg.-Nr.
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 13 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Monika Obstfelder, GR Tiana Weiss, GR Michael Heinzmann Außerdem anwesend: GOAR Wannenmacher, GÖlin Christiane Krieger, Herr Andreas Scholz Schriftführer: GOAR Wannenmacher	131.01

(Drucksache 31/2021)

§ 6

Öffentlich

Neufassung der Satzung für eine Freiwillige Feuerwehr mit Abteilungen

Die derzeit gültige Satzung für eine Freiwillige Feuerwehr mit Abteilungen (Feuerwehrsatzung) wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 26.09.2016 beschlossen.

Herr Wannenmacher führt aus, dass aufgrund der aktuellen pandemischen Lage und den damit verbundenen Kontaktbeschränkungen die Durchführung von satzungsgemäßen Hauptversammlungen und Wahlen der Feuerwehren in Form von Präsenzveranstaltungen erschwert wird. Um alternative Formate zur Durchführung der Hauptversammlungen und Wahlen nutzbar zu machen, bedarf es entsprechenden Satzungsregelungen.

Aus diesem Grund wurde das Satzungsmuster des Gemeindetags Baden-Württemberg für eine Feuerwehrsatzung bzw. Feuerwehrabteilungssatzung angepasst und ergänzt. Die Mustersatzung enthält nun insbesondere Regelungen zur Durchführung von (Haupt-)Versammlungen und Wahlen im Falle nicht möglicher Präsenzveranstaltungen.

Die Gemeindeverwaltung befürwortet die Möglichkeiten, welche die Mustersatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg hinsichtlich der Abhaltung von alternativen Sitzungsformaten einräumt. Deshalb sollte aus Sicht der Verwaltung die Feuerwehrsatzung dahingehend neugefasst werden.

Herr Wannenmacher führt aus, dass die Entwurfsvorlage einen Fehler enthält. § 13 Absatz 10 der Satzung müsste wie folgt lauten: „Für die Durchführung der Sitzungen des Feuerwehrausschusses sowie der Abteilungsausschüsse gilt § 15 Absatz 6 entsprechend.“ Das Gremium nimmt dies zustimmend zur Kenntnis und der Entwurf der Feuerwehrsatzung wird dahingehend abgeändert.

Daraufhin fasst der Gemeinderat **einstimmig** folgende

Beschlüsse:

1. Der Gemeinderat beschließt die Satzung für eine Freiwillige Feuerwehr mit Abteilungen (Feuerwehrsatzung) in der Fassung vom 26.04.2021 mit der angesprochenen Änderung.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, das Erforderliche zu veranlassen.

Gemeinde Starzach		Blatt 116
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 26. April 2021	Reg.-Nr.
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 13 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Monika Obstfelder, GR Tiana Weiss, GR Michael Heinzmann Außerdem anwesend: GOAR Wannenmacher, GÖlin Christiane Krieger, Herr Andreas Scholz Schriftführer: GOAR Wannenmacher	621.41

(Drucksache 25/2021)

§ 7

Öffentlich

Aufstellung des Bebauungsplans „Bienenstraße 1. Änderung“ im Ortsteil Bierlingen nach § 13a BauGB

Hier: - Abarbeitung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB
- Satzungsbeschluss

Bürgermeister Noé erklärt sich zum Tagesordnungspunkt für befähigt und rückt vom Verhandlungstisch ab. Bürgermeister-Stellvertreter Michael Rilling nimmt den Platz des Vorsitzenden ein.

Der Gemeinderat hat in öffentlicher Sitzung am 19.10.2020 den Grundsatzbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „Bienenstraße 1. Änderung“ gefasst.

In öffentlicher Sitzung vom 08.02.2021 hat der Gemeinderat dann den Aufstellungs- sowie Auslegungsbeschluss gefasst. Die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurde vom 19.02.2021 bis zum 19.03.2021 durchgeführt. Die eingegangenen Stellungnahmen verursachen keine Änderungen, durch welche die Grundzüge der Planung berührt werden.

Deswegen kann in dieser Sitzung der Satzungsbeschluss gefasst werden. Die Verwaltung schlägt vor, das genannte Vorhaben weiter zu verfolgen.

Der Gemeinderat fasst jeweils einzeln zu den betreffenden Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit mitsamt Stellungnahme der Verwaltung die von der Verwaltung vorgeschlagenen Beschlüsse, nachdem Frau Krieger die einzelnen Anregungen inklusive Stellungnahme der Verwaltung wortwörtlich vorgelesen hat.

Daraufhin fasst der Gemeinderat **einstimmig** folgende

Beschlüsse:

1. Der Gemeinderat beschließt die Synopse aus der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, Stand 31.03.2021.
2. Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Aufstellung des Bebauungsplans „Bienenstraße 1. Änderung“ mit den Planunterlagen: Planungsrechtliche Festsetzungen Begründung (jeweils Stand 17.12.2020), Örtliche Bauvorschriften, (Stand 29.03.2021), dem zeichnerischen Teil (Stand 29.03.2021) sowie der Artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung (Stand 02.12.2020).
3. Die Verwaltung wird beauftragt, das Erforderliche zu veranlassen.

- Synopse mit BESCHLUSSFASSUNGEN

Bebauungsplan „Bienenstraße, 1. Änderung“ in Starzach-Bierlingen, Synopse aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB

1. Deutsche Telekom Technik GmbH, T NL SW, Reiner Grüneberg, PTI 32, Betrieb 1, Adolph-Kolping-Str.2-4, 78166 Donaueschingen, eingegangen am 17.02.2021

- Anregung: Vielen Dank für Ihre Informationen. Da es sich hier um einen Gebäudekomplex handelt ist unser Bauherrensenservice der Telekom zuständig. Der Bauherr möge sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn dort melden. Die Kontaktdaten lauten: Tel. +49 800 3301903. Web: www.telekom.de/bauherren. Ein Lageplan ist beigelegt.
- Stellungnahme: nicht erforderlich
- Beschluss: Der Gemeinderat nimmt hiervon **einvernehmlich Kenntnis**.

2. Netze BW GmbH, Hr. Schmich, Eltstraße 1-5, 78532 Tuttlingen, eingegangen am 22.02.2021

- Anregung: Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes bzw. Bauplatzes befinden sich derzeit 0,4-kV-Kabel der Netze BW GmbH.
Aus Sicherheitsgründen bitten wir die beteiligten Baufirmen, rechtzeitig vor Beginn der Tiefbauarbeiten, aktuelle Kabellagepläne bei uns einzuholen. Hierdurch lassen sich Unfälle und Schäden von Anfang an vermeiden. Die Kontaktdaten der Planauskunft der Netze BW GmbH hierzu lauten:
Telefon: 07351 53-2230
Telefax: 07351 53-2135
E-Mail: Leitungsauskunft-sued@netze-bw.de

Zur Versorgung des Gebietes gehen wir davon aus, dass wir unsere derzeit bestehenden Vorstreckungen mit 0,4-kV-Kabeln auf den Flurstücken erweitern können. Ein eventuell erhöhter elektrischer Leistungsbedarf ist mit uns abzustimmen und kann zu Abweichungen hiervon führen.

Wir bitten Sie, uns auch weiterhin am Verfahren zu beteiligen. Hierzu sollte unsere für diese Fälle eingerichtete E-Mail-Adresse Netzplanung-Sued@netze-bw.de genutzt werden.

Weiterhin bitten wir um Rückmeldung über die von der Gemeindeverwaltung durchgeführte Abwägung und Behandlung der von der Netze BW GmbH hier vorgebrachten Bedenken und Anregungen.

- Stellungnahme: nicht erforderlich
- Beschluss: Der Gemeinderat nimmt hiervon **einvernehmlich Kenntnis**.

3. Vodafone GmbH, Abteilung Zentrale Planung, Postfach 10 20 26, 34020 Kassel, eingegangen am 09.03.2021

- Anregung: Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.
- Stellungnahme: nicht erforderlich
- Beschluss: Der Gemeinderat nimmt hiervon **einvernehmlich Kenntnis**.

4. **Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9, Ref. 91, Albertstraße 5, 79104 Freiburg i. Br., eingegangen am 10.03.2021**
- **Anregung:** Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können

Keine

2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

Keine

3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken

Geotechnik

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, empfiehlt das LGRB andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich von Gesteinen der Erfurt-Formation (Lettenkeuper).

Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Boden

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

Mineralische Rohstoffe

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Grundwasser

Auf die Lage des Planvorhabens in Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes "Hirrlinger Mühlen" wird hingewiesen. Hinsichtlich potentieller Gefährdungen mit Prüfungsbedarf wird auf das DVGW Arbeitsblatt W 101 verwiesen.

Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.

Bergbau

Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.

Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.

Geotopschutz

Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

Allgemeine Hinweise

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

- Stellungnahme: nicht erforderlich
- Beschluss: Der Gemeinderat nimmt hiervon **einvernehmlich Kenntnis**.

5. Stadt Rottenburg am Neckar, Marktplatz 18, 72101 Rottenburg am Neckar, eingegangen am 16.03.2021

- Anregung: Die Belange der Stadt Rottenburg am Neckar werden durch die Planung nicht berührt. Daher werden auch keine Anregungen zum Verfahren vorgebracht.

Da im Flächennutzungsplan bereits eine gemischte Baufläche dargestellt ist, bedarf es in diesem Fall keiner Änderung oder Berichtigung des Flächennutzungsplans.

- Stellungnahme: nicht erforderlich
- Beschluss: Der Gemeinderat nimmt hiervon **einvernehmlich Kenntnis**.

6. Regierungspräsidium Tübingen, Referat 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz, Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen, eingegangen am 16.03.2021

- Anregung:

I. Raumordnung

(1) Raumordnung / Bauleitplanung

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.

(2) Raumordnung / Einzelhandel

Gemäß den vorgelegten Planunterlagen beabsichtigt die Gemeinde Starzach die Aufstellung des Bebauungsplanes „Bienenstraße 1. Änderung“.

Als Art der Nutzung wird in Änderungsbereich Dorfgebiet festgesetzt. Gemäß den textlichen Festsetzungen sind auch Einzelhandelsbetriebe zulässig. Gemäß Seite 6 der Begründung zum Bebauungsplan umfasst der Änderungsbereich eine Fläche von ca. 900 m². Aufgrund der Lage und geringen Größe des Änderungsbereiches bestehen aus Sicht des Einzelhandels keine raumordnungsrechtlichen Bedenken.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass im vorgelegten zeichnerischen Teil in der Nutzungsschablone kein Dorfgebiet, sondern ein allgemeines Wohngebiet (WA) dargestellt ist. Wir bitten um entsprechende Anpassung.

II. Gewässer und Boden

Seitens des Referates 52 erfolgen keine Anregungen zum o.g. Vorhaben.

- Stellungnahme: Im zeichnerischen Teil wird die Nutzungsschablone von „WA“ auf „MD“ angepasst.
- Beschluss: Der Gemeinderat **stimmt** der Stellungnahme **einstimmig** zu.

7. Landratsamt Tübingen, Abteilung 30.1 Recht und Naturschutz, Wilhelm-Keil-Straße 50, 72072 Tübingen, eingegangen am 18.03.2021

• Anregung:

I. Allgemeine Vorbemerkungen

Es wird darum gebeten, Geodaten künftig im derzeit gültigen Bezugssystem ETRS89 mit der Abbildung UTM zur Verfügung zu stellen. (vgl. Stellungnahme des LRA vom 16.02.2021 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Gewerbegebiet Starzach, 1. Änderung“ in Starzach-Börstingen)

II. Naturschutz

1. Bebauungsplan

Im Plangebiet wird ein als zur Erhaltung festgesetzter Baum überplant, weiterhin vier Obstbäume, die als Ausgleichspflanzung festgesetzt waren. Die Bäume sollen durch eine Ersatzpflanzung von fünf Obstbäumen außerhalb des Plangebiets auf Flst. Nr. 3678 Bierlingen ersetzt werden. Im nordwestlichen Teil von Flst. Nr. 3678 befindet sich eine kartierte FFH-Mähwiese (FFH-Lebensraumtyp 6510 Magere Flachlandmähwiese). Verschlechterungen des kartierten Zustands sind unzulässig. Um Verschlechterungen durch Beschattung o.ä. Faktoren zu vermeiden, sind die vorgesehenen Ersatzpflanzungen außerhalb der als FFH-Mähwiese kartierten Fläche vorzunehmen.

Ausgleichsmaßnahmen außerhalb gemeindeeigener Grundstücke müssen entweder mit einer dinglichen Sicherung über eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Grundbucheintrag) oder eine Baulast als öffentlich-rechtliche Verpflichtung des Grundstückseigentümers gegenüber der Baubehörde gesichert sein.

2. Artenschutz

Zum Bebauungsplan wurde eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung durch die HPC AG (Stand 02.12.2020) erstellt, welche auf einer Ortsbegehung und Habitatpotentialanalyse basiert.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind, wie im Gutachten beschrieben, Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit in der Zeit von Oktober bis Februar vorzunehmen. Die im Rahmen der Baumaßnahmen entfallenden Nistkästen sowie die im unmittelbaren Einfluss von Baumaßnahmen befindlichen Nistkästen sind ebenfalls außerhalb der Brutzeit umzuhängen.

III. Landwirtschaft

1. Gesetzliche Vorgaben

1.1 Rechtsgrundlage

Bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist gem. § 15 Abs. (3) BNatSchG auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen.

2. Bedenken und Anregungen

Durch die Erweiterung des Plangebiets werden 190 m² Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Agrarstrukturelle Belange können zurückgestellt werden.

Sollten weitere Ausgleichsmaßnahmen notwendig sein, bittet die untere Landwirtschaftsbehörde um frühzeitige Beteiligung.

IV. Baurecht

Fraglich ist, ob Zwerchhäuser bewusst nicht aufgeführt werden. Sofern sie unter die Regelungen von Querhäusern fallen sollen, wäre dies explizit aufzunehmen.

- Stellungnahme: Die Ausgleichsflächen befinden sich im Eigentum der Verwandtschaft der Vorhabenträgerin. Eine Sicherung per Baulast ist von dieser Seite zugesagt. Die Regelung zu Dachaufbauten wurde für Zwerchhäuser konkretisiert (Örtliche Bauvorschriften, 2.1).
- Beschluss: Der Gemeinderat **stimmt** der Stellungnahme **einstimmig** zu.

8. Raumordnung Regionalverband Neckar-Alb, Löwensteinplatz 1, 72116 Mössingen, eingegangen am 19.03.2021

- Anregung: mit dem o. g. Bebauungsplan wird ein Wohngebiet am Siedlungsrand geringfügig erweitert. Im Flächennutzungsplan ist das Gebiet größtenteils als gemischte Baufläche dargestellt, im Nordwesten als landwirtschaftliche Fläche.

In der Raumnutzungskarte des Regionalplans berührt das Gebiet randlich ein Gebiet für Bodenerhaltung. Die geringfügige randliche Betroffenheit fällt in den Bereich der planerischen Unschärfe. Aus regionalplanerischer Sicht ergeben sich keine Bedenken gegenüber dieser Erweiterung.

Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren, Benachrichtigung über das Ergebnis und Übersendung einer Planfertigung nach Inkrafttreten.

- Stellungnahme: nicht erforderlich
- Beschluss: Der Gemeinderat nimmt hiervon **einvernehmlich Kenntnis**.

Gemeinde Starzach		Blatt 117
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 26. April 2021	Reg.-Nr.
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 13 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Monika Obstfelder, GR Tiana Weiss, GR Michael Heinzmann Außerdem anwesend: GOAR Wannenmacher, GÖlin Christiane Krieger, Herr Andreas Scholz Schriftführer: GOAR Wannenmacher	460.02

(Drucksache 19/2021)

§ 8

Öffentlich

Kindergartenangelegenheiten

Hier: Einrichtung von Kleingruppen in den Kitas Börstingen und Wachendorf

Frau Krieger führt aus, dass in der Sitzung vom 21.12.2020 dem Gemeinderat der Sachstandsbericht zur Bedarfsplanung und zur Weiterentwicklung der Starzacher Kindertagesstätten vorgelegt wurde. Weiter wird auf die Expertise von Frau Beatrice Kenntner verwiesen, die dem Gemeinderat in der Sitzung vom 27.04.2020 vorgestellt wurde. Die darin gemachten Aussagen, auch zum Ansteigen der Kinderzahlen treffen nach wie vor zu.

Zum 01.03.2021 sind in allen Kitas sämtliche verfügbaren Plätze besetzt oder fest zugesagt. In die Schule kommen dieses Jahr voraussichtlich nur 25 Kinder, davon 15 in Bierlingen, 2 in Börstingen, 3 in Felldorf und 5 in Wachendorf. In den Jahren 2019 und 2020 waren es jeweils 34 Kinder. Außerdem hat die derzeit in Felldorf tätige Tagesmutter mitgeteilt, dass sie ab Juni 2021 ihre Tätigkeit beendet, wodurch 5 extern angebotene Betreuungsplätze für Kleinkinder künftig wegfallen und durch die Gemeinde ersetzt werden müssen. Zwar bemüht sich der Tageselternverein intensiv darum, neue Tageseltern zu gewinnen, nach unserem Kenntnisstand bisher aber ohne Erfolg.

In den letzten 12 Monaten wurden allerdings, vor allem im Kleinkindbereich, weniger Kinder angemeldet als ursprünglich zu erwarten gewesen wäre, was vermutlich mit den pandemiebedingten Schließungen zusammenhängt. Deshalb ging die Verwaltung bisher davon aus, dass die Plätze bis zum Sommer noch weitgehend ausreichen werden. Allerdings hat sich nun seit Ende der Weihnachtsferien die Zahl der Anmeldungen, auch durch Zuzüge, wieder deutlich erhöht. Viele Eltern, die ihre Voranmeldungen zurückgestellt hatten, wollen diese nun doch wahrnehmen, auch bereits kurzfristig für Frühjahr/Sommer 2021. Dadurch werden schnellstmöglich, möglichst schon im Mai 2021 dringend zusätzliche Plätze benötigt. Die betreffenden Eltern sind aufgrund ihrer Berufstätigkeit auf die Plätze angewiesen. Abgesehen davon bestünde ein Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung, auch wenn die Eltern nicht berufstätig wären.

In Wachendorf stehen ab Mai dieses Jahres 9 Kinder, ab August 2021 bereits 11 Kinder mit Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz auf der Warteliste, dazu kommen 2 Kinder aus Sulzau. In Börstingen sind für 3 angemeldete Kinder ab Mai 2021 keine Plätze mehr frei. Neuanmeldungen können derzeit in keiner Kita berücksichtigt werden. Da in Wachendorf die Warteliste bereits so lang ist, kann es künftig den Sulzauer Eltern nicht mehr freigestellt werden, ob sie die Kinder in Wachendorf oder Börstingen anmelden, diese müssten dann auf die Plätze in Börstingen verwiesen werden.

Um den Familien die benötigte Betreuung zu bieten und den Rechtsanspruch erfüllen zu können, müssen dringend zusätzliche Plätze geschaffen werden. Eine Überbelegung der bestehenden Gruppen ist nicht möglich, da Überbelegungen nur bei kurzfristigen, unplanbaren und unvorhersehbaren Bedarfen genehmigt werden können. Die zusätzlichen Bedarfe waren aber prognostiziert und somit vorhersehbar.

Gemeinde Starzach		Blatt 118
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 26. April 2021	Reg.-Nr.
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 13 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Monika Obstfelder, GR Tiana Weiss, GR Michael Heinzmann Außerdem anwesend: GOAR Wannenmacher, GÖlin Christiane Krieger, Herr Andreas Scholz Schriftführer: GOAR Wannenmacher	460.02

(Drucksache 19/2021)

§ 8

Öffentlich

Zusätzliche Plätze können nur über die Schaffung weiterer Gruppen zur Verfügung gestellt werden. Dabei sind die räumlichen Voraussetzungen für reguläre Gruppen derzeit in keiner Kita gegeben. Die Verwaltung beabsichtigt deshalb, einen Antrag auf Betriebserlaubnis für je eine Kleingruppe mit halber Gruppenstärke in den Kitas Börstingen und Wachendorf zu stellen. In den Kitas Felldorf und Bierlingen geht die Verwaltung davon aus, dass aufgrund der räumlichen Gegebenheiten eine Genehmigung nicht möglich ist.

Eine Kleingruppe ist eine reguläre Gruppe mit halber Gruppenstärke. Auch diese benötigt eine Betriebserlaubnis. Das Antragsverfahren ist insofern vergleichbar mit dem Antrag auf Erteilung einer Betriebserlaubnis für weitere Gruppen. Der KVJS prüft im Rahmen des Antragsverfahrens, ob die räumlichen Voraussetzungen für den Betrieb einer Gruppe und das erforderliche Personal vorhanden sind. Nach der Kita VO gibt es verschiedene Gruppenformen, je nach Öffnungszeiten und Alter der Kinder. Der Personalschlüssel richtet sich nach der täglichen Öffnungszeit und der Altersstruktur der Kinder. Um für die beiden Kleingruppen mit möglichst wenig Personal auszukommen, sollen die Kinder innerhalb der bestehenden Gruppen - soweit möglich - so verteilt werden, dass die neuen Gruppen keine ganztägige Öffnungszeit benötigen.

In den bisherigen Gruppen, die eine Betriebserlaubnis für Ganztagsbetrieb haben, sind sowohl Ganztags- als auch VÖ-Kinder angemeldet. Künftig sollen die Ganztagskinder den bisherigen Gruppen und die VÖ-Kinder der neuen Kleingruppe zugeordnet werden. Ebenso wird die Verwaltung versuchen, die unter Dreijährigen den Gruppen so zuzuteilen, dass bei den neuen Kleingruppen keine reine Kleinkindgruppe nötig ist, da diese ebenfalls einen höheren Personalschlüssel hat.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, 2 VÖ-Kleingruppen mit Kindern ab 2 Jahren und einer täglichen Öffnungszeit von 7 Stunden zu beantragen. Der Mindestpersonalbedarf dafür beträgt 1,3 Stellen pro Gruppe.

Sofern die räumlichen Voraussetzungen nicht in vollem Umfang erfüllt werden können, prüft der KVJS anhand der Gegebenheiten vor Ort im Einzelfall, ob eine Gruppe genehmigt werden kann. Die Verwaltung hat diesbezüglich vorab mit der zuständigen Sachbearbeiterin Kontakt aufgenommen.

Demnach ist es neben der notwendigen personellen Besetzung von grundlegender Bedeutung, ob für die Gruppe ein separater Gruppenraum mit einer Fläche von 3 m² pro Kind zur Verfügung steht. Von den Vorgaben bezüglich der Essens- und Schlafräume kann abgewichen werden, wenn es sich um eine Übergangslösung handelt. Kleingruppen als Übergangslösung wurden in der Vergangenheit bereits in allen Kitas eingerichtet, meist als Vorgriff auf eine beabsichtigte Baumaßnahme.

In allen Starzacher Kitas werden im laufenden Betrieb derzeit alle Räume genutzt und nach dem Raumprogramm auch benötigt, allerdings nicht alle als Gruppenräume. In Börstingen und Wachendorf ergibt sich damit die Möglichkeit, jeweils einen Raum noch als Gruppenraum für eine Kleingruppe auszuweisen. Damit wäre allerdings die Höchstbelegung, die bei den vorhandenen Flächen möglich ist, erreicht. In Börstingen wird der zweite Gruppenraum derzeit für Funktionsbereiche genutzt, insofern muss das Konzept abgeändert werden.

Gemeinde Starzach		Blatt 119
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 26. April 2021	Reg.-Nr.
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 13 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Monika Obstfelder, GR Tiana Weiss, GR Michael Heinzmann Außerdem anwesend: GOAR Wannenmacher, GÖlin Christiane Krieger, Herr Andreas Scholz Schriftführer: GOAR Wannenmacher	460.02

(Drucksache 19/2021)

§ 8

Öffentlich

In Wachendorf muss dazu der bisher als Schlafräum für die älteren Kinder genutzte Raum zum Gruppenraum umgewidmet werden. Dies kann aufgrund der dadurch entstehenden Enge im verbleibenden Schlafräum nur eine vorübergehende Lösung sein, bis ein Krippenanbau realisiert ist. Ob vom KVJS unter Umständen noch weitere Verbesserungen bzw. räumliche Veränderungen gefordert werden, kann nach jetzigem Stand nicht ausgeschlossen werden. Denkbar wäre alternativ auch die Einrichtung von Kita-Gruppen in anderen Räumen der Gemeinde, dabei wäre allerdings der Personalschlüssel deutlich höher, weil in einem Gebäude immer mindestens 2 Fachkräfte anwesend sein müssen. Auch die kurzfristigen Ausgaben für Einrichtung und Spielmaterial wären in diesem Fall deutlich höher.

Weitere Voraussetzung für die Genehmigung der Kleingruppen ist die ausreichende personelle Besetzung. In Börstingen ist durch die Einstellung einer weiteren Mitarbeiterin zum 01.04.2021 und die Beschäftigung einer Aushilfskraft mittlerweile diese Besetzung gegeben. In Wachendorf ist derzeit die notwendige personelle Besetzung noch nicht vorhanden, zumal eine Mitarbeiterin krankheitsbedingt länger ausfällt. Die Verwaltung ist derzeit noch mit potentiellen Bewerber*innen in Kontakt mit dem Ziel, weiteres Personal zu gewinnen.

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss hat in der Sitzung am 08.03.2021 die Verwaltung ermächtigt, bis zu je 1,3 Stellen für Börstingen und Wachendorf sowie eine 100% Stelle in Bierlingen nochmals auszuschreiben und kurzfristig zu besetzen, falls geeignete Bewerber*innen vorhanden sind. Dazu musste der Stellenplan gegenüber dem Entwurf um 0,7 Stellen angepasst werden. Für insgesamt 2,6 zusätzliche Stellen fallen Kosten von ca. 140.000 € im Jahr an. Weiter wird für die neu einzurichtenden Kleingruppen auch Spielmaterial benötigt. Für die Beschaffung fallen Kosten von ca. 4.000 € pro Gruppe an.

Durch die zusätzlichen Kleingruppen wird allerdings nur der kurzfristige Bedarf innerhalb maximal eines Jahres gedeckt. Besonders für die Familien in Bierlingen stellt dies kein Angebot vor Ort dar, sondern bedeutet, dass Kinder aus Bierlingen nach Börstingen in die Kita gehen müssen.

Über den Zeitraum eines Jahres hinaus sind zur Bedarfsdeckung vor allem weitere Kleinkindplätze erforderlich.

Diese können nach Auffassung der Verwaltung nicht in den vorhandenen Räumlichkeiten realisiert werden. Um diese Plätze schaffen zu können, sind bauliche Maßnahmen also zwingend erforderlich und sollten baldmöglichst umgesetzt werden.

Bürgermeister Noé ergänzt, dass die Planunterlagen für eine Erweiterung des Kindertagesstätten-Gebäudes im Teilort Wachendorf von der beauftragten Architektin derzeit erstellt werden. Hinsichtlich des Planungsprozesses für eine Erweiterung an der Kindertagesstätte im Teilort Bierlingen sollte der Gemeinderat schnellstmöglich und abschließend entscheiden, welches Architekturbüro die Planung übernehmen soll. Zwar ist eine Investitionsmaßnahme erst für das Jahr 2022 vorgesehen, jedoch habe sich gezeigt, dass die Architekturbüros infolge einer Vielzahl an Aufträgen eine längere Umsetzungsphase einkalkulieren müssen.

Gemeinde Starzach		Blatt 120
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 26. April 2021	Reg.-Nr.
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 13 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Monika Obstfelder, GR Tiana Weiss, GR Michael Heinzmann Außerdem anwesend: GOAR Wannenmacher, GÖlin Christiane Krieger, Herr Andreas Scholz Schriftführer: GOAR Wannenmacher	460.02

(Drucksache 19/2021)

§ 8

Öffentlich

Daraufhin fasst der Gemeinderat **einstimmig** folgende

Beschlüsse:

1. Der Gemeinderat stimmt der Einrichtung je einer Kleingruppe VÖ 35 für Kinder ab 2 Jahren in den Kitas Börstingen und Wachendorf, vorbehaltlich der Genehmigung durch den KVJS, zu.
2. Der Gemeinderat stellt die dafür erforderlichen Finanzmittel zur Verfügung.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Betriebserlaubnis zu beantragen und das erforderliche Personal einzustellen.

Gemeinde Starzach		Blatt 121
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 26. April 2021 Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 13 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Monika Obstfelder, GR Tiana Weiss, GR Michael Heinzmann Außerdem anwesend: GOAR Wannenmacher, GÖlin Christiane Krieger, Herr Andreas Scholz Schriftführer: GOAR Wannenmacher	Reg.-Nr. 461

(Drucksache 21/2021)

§ 9

Öffentlich

Mögliche Einrichtung eines Waldkindergartens

Hier: Ergebnisse der Interessensabfrage und Handlungsempfehlung auf Basis der Umfrage

Frau Krieger führt aus, dass in der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 21.12.2020 das Thema „Waldkindergarten“ erstmals beraten wurde. Als Ergebnis wurde die Verwaltung vom Gemeinderat mehrheitlich mit der Durchführung einer Interessensabfrage bei der Elternschaft beauftragt. Außerdem wurde die Verwaltung beauftragt, dem Gemeinderat die Ergebnisse der Umfrage vorzustellen und ein Konzept zur Umsetzung zu erstellen.

Die Umfrage wurde vom 18.02.2021 bis zum 12.03.2021 durchgeführt. Zuerst wurde ermittelt, welche Familien als Zielgruppe der Umfrage infrage kommen. Aus Sicht der Verwaltung wurde es für zweckmäßig erachtet, nur diejenigen Familien zu befragen, deren Kinder den möglicherweise einzurichtenden Waldkindergarten nutzen könnten. Für die Einrichtung eines Waldkindergartens ist eine Vorlaufzeit von mindestens einem Jahr notwendig. Diese Einrichtung könnte also frühestens zum Kindergartenjahr 2022/2023 zur Verfügung stehen. Kinder unter drei Jahren können in Waldkindergärten grundsätzlich nicht betreut werden. Es ist davon auszugehen, dass Kinder, die bereits in einem Regelkindergarten betreut werden, dort bis zur Einschulung bleiben. Ein Wechsel von der Betreuung in einem Regelkindergarten hin zu einer Betreuung in einen Waldkindergarten wurde als unwahrscheinlich angenommen. Deswegen wurden die Familien mit Kindern, deren Kinder voraussichtlich vor dem Kindergartenjahr 2022/2023 betreut werden, nicht mit befragt.

Als Ergebnis dieser Vorüberlegungen wurden als Zielgruppe der Befragung diejenigen Familien ausgewählt, in denen mindestens ein Kind ab dem 1. Januar 2019 zur Welt gekommen ist. Insgesamt wurden Anfang Februar 2021 aus den Einwohnermeldedaten 87 Familien identifiziert, auf die dieses Kriterium zutrifft. Ziel der Umfrage war es, herauszufinden, ob die Familien in Starzach Interesse an einem Waldkindergarten haben und möglicherweise auch einen ersten Hinweis zu bekommen, in welchen Ortsteil dieser eingerichtet werden könnte.

Eine zentrale Voraussetzung für die Einrichtung eines Waldkindergartens muss sein, dass am gewählten Standort für die gewählte Betreuungsform ausreichend Kinder angemeldet werden, um eine volle Gruppenstärke zu erreichen. Diese beträgt laut Kommunalverband für Jugend und Soziales in Baden-Württemberg (KVJS) 20 Kinder.

Bis zum Ende des Abfragezeitraums sind bei der Verwaltung insgesamt 42 Rückmeldungen eingegangen, das entspricht einer Rücklaufquote von 48 %. Bei Umfragen, die mit Hilfe eines handschriftlich auszufüllenden Fragebogens durchgeführt werden, wurden bisher Erfahrungen mit Rücklaufquoten von ca. 20% gemacht. Die Familien haben sich also sehr zahlreich an dieser Umfrage beteiligt. Von 42 Familien, die an der Umfrage teilgenommen haben, können sich 38% nicht vorstellen, ihr Kind in einen Waldkindergarten zu geben. Der Rest der Befragten, also 62% steht einem Waldkindergarten grundsätzlich positiv gegenüber. Für 13 Familien wäre es kein Ausschlusskriterium, wenn sie für die Teilnahme ihres Kindes am Waldkindergarten täglich in einen anderen Ortsteil pendeln müssten.

Gemeinde Starzach		Blatt 122
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 26. April 2021 Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 13 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Monika Obstfelder, GR Tiana Weiss, GR Michael Heinzmann Außerdem anwesend: GOAR Wannenmacher, GÖlin Christiane Krieger, Herr Andreas Scholz Schriftführer: GOAR Wannenmacher	Reg.-Nr. 461

(Drucksache 21/2021)

§ 9

Öffentlich

Außerdem wurden die Eltern dazu befragt, welches Betreuungsmodell sie sich für einen Waldkindergarten wünschen würden. Hier stehen nach den Vorgaben des KVJS regelmäßig die Modelle Halbtagsbetreuung (HAT, vier Stunden Betreuung) und Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ, sechs bis sieben Stunden Betreuung) zur Auswahl). Dabei haben 18 Familien angegeben, VÖ-Betreuung in Anspruch nehmen zu wollen, wohingegen 9 Familien HAT-Betreuung wünschen. Die Differenz zur Grundgesamtheit von 26 Familien ergibt sich daraus, dass bei manchen Familien keine Präferenz vorzuliegen scheint, weil sie beide Betreuungsmodelle angekreuzt haben. Eine der befragten Familien würde sich anstatt der vorgeschlagenen zwei Modelle eine Ganztagesbetreuung wünschen und hat an dieser Stelle keine der vorgeschlagenen Möglichkeiten gewählt.

Abschließend wurden die Familien noch um eine Auskunft dazu gebeten, wie viele Kinder aus ihren Haushalten den Waldkindergarten besuchen würden. Aus der Beantwortung dieser Frage kann abgelesen werden, mit wie vielen Kindern insgesamt bei maximaler Teilnahme in einem Waldkindergarten gerechnet werden könnte. Nachdem vier Familien zwei Kinder und eine Familie sogar mehr als zwei Kinder anmelden würden, liegt die Höchstzahl der möglichen Anmeldungen bei 32.

Die Verwaltung bedankt sich bei allen Familien, die sich an der Umfrage beteiligt haben. Durch die vielen Rückmeldungen stellt die Umfrage ein realistisches Bild auf die Anforderungen dar, die von der Elternschaft an einen Waldkindergarten gestellt werden. Es ist wichtig, festzuhalten, dass es sich bei den Ergebnissen der Umfrage nicht um verbindliche Anmeldezahlen, sondern eine erste Interessensbekundung handelt. Dass die nach den Ergebnissen der Umfrage maximal mögliche Anmeldezahl von 32 Kindern tatsächlich erreicht werden könnte, ist nach Einschätzung der Verwaltung eher unwahrscheinlich und hängt ganz maßgeblich von der Wahl des Standortes ab.

Es wird deutlich, dass etwa die Hälfte der Familien eine Anmeldung davon abhängig macht, ob der Waldkindergarten in ihrem Wohn-Ortsteil eingerichtet wird. Dadurch, dass in den Höhengemeinden (proportional zur Einwohnerzahl in den Ortsteilen) mehr Familien wohnhaft sind, würde sich die Standortwahl automatisch von den Talgemeinden wegbewegen, wenn diese Rückmeldung als allein ausschlaggebend beurteilt werden würde. Aber auch die Familien, für die der Standort im Wohn-Ortsteil kein absolutes Ausschlusskriterium ist, präferieren trotzdem möglichst kurze Wege. Da damit zu rechnen ist, dass die tatsächlichen Anmeldungen niedriger sein werden als die Absichtsbekundungen, könnte an keinem Standort die volle Auslastung einer Gruppe mit 20 Kindern erreicht werden. Trotzdem muss auch bei Unterbelegung der Waldkindergartengruppe das notwendige Personal von mindestens zwei Fachkräften sowie einer weiteren Betreuungskraft vorgehalten werden. Eine von vornherein unterbelegte Gruppe einzurichten ist aus finanzieller Sicht nicht sinnvoll.

Bei der Beantwortung der Standortfrage ist aus Sicht der Verwaltung auch zu berücksichtigen, dass an den genutzten Waldabschnitt erhöhte Sicherheitsanforderungen gestellt werden. Weiterhin muss der unausweichliche Hol- und Bringverkehr inklusive Parkplätzen fließen können, ohne alle Verkehrsteilnehmende zu gefährden. Darüber hinaus muss ein beheizbarer Raum zur Verfügung gestellt werden, in den sich Kinder und Personal bei ungünstigen Witterungsverhältnissen zurückziehen können.

Gemeinde Starzach		Blatt 123
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 26. April 2021 Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 13 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Monika Obstfelder, GR Tiana Weiss, GR Michael Heinzmann Außerdem anwesend: GOAR Wannenmacher, GÖlin Christiane Krieger, Herr Andreas Scholz Schriftführer: GOAR Wannenmacher	Reg.-Nr. 461

(Drucksache 21/2021)

§ 9

Öffentlich

Die Berücksichtigung dieser harten Standortfaktoren ist aus Sicht der Verwaltung bei der Standortsuche für mindestens genauso wichtig zu erachten wie die Absichtserklärungen der Eltern.

Durch die notwendige Errichtung von Infrastruktur werden je nach Standortwahl größere Investitionen notwendig. Diese sind für den Raum eines Waldkindergartens grundsätzlich geringer als für einen Anbau an eine der bestehenden Kinderbetreuungseinrichtungen. In einer regulären VÖ-Gruppe können jedoch bei demselben Personaleinsatz ein Viertel mehr Kinder, nämlich bis zu 25 Kinder aufgenommen werden. Außerdem besteht bei einem Anbau an eine der bestehenden Einrichtungen die Möglichkeit, dass das Personal sich gegenseitig unterstützt und bei Bedarf aushilft. Der einzige Standort, an dem große Investitionen nicht notwendig wären, ist beim ehemaligen Schulgelände in Börstingen. Dort wird der Wald bereits jetzt schon vom Kindergarten Börstingen tageweise genutzt und es stehen ausreichend beheizte Räumlichkeiten sowie sanitäre Anlagen zur Verfügung. Auch gibt es hier über die Schulstraße bisher keine Probleme mit Hol- und Bringverkehr.

Zusammengefasst lässt sich festhalten, dass aus Sicht der Verwaltung kein Ortsteil mit sowohl ausreichend Interesse der Eltern als auch der notwendigen Infrastruktur für die Einrichtung eines Waldkindergartens optimal wäre. In der aktuellen finanziellen Situation der Gemeinde Starzach muss die Entscheidung für jede Investition sorgsam abgewogen werden. Bei der Erfüllung des Rechtsanspruchs ist die Gemeinde auf weitere Kindergartenplätze angewiesen. Deswegen wäre die Erweiterung einer bestehenden Einrichtung aus Sicht der Verwaltung zwar die kostenintensivere aber bereits kurzfristig die bessere Alternative zur Erweiterung des Betreuungsangebots. Sollte der Gemeinderat trotzdem an der Einrichtung eines Waldkindergartens festhalten wollen, empfiehlt die Verwaltung, die bereits bestehende Infrastruktur in Börstingen für den neuen Waldkindergarten zu nutzen.

Bürgermeister Noé ergänzt, dass die Einrichtung eines Waldkindergartens heutzutage immer mehr im Spannungsverhältnis zwischen Sicherheitsaspekten und dem Walderlebnis stehe. Die bisherige Suche nach einem möglichen Standort in Starzach habe dies verdeutlicht. Zusammen mit Revierförsterin Frau Stroh und dem ehemaligen Revierförster Herrn Scheit habe er eine entsprechende Standortsuche in Starzach betrieben. Ein idealer Standort konnte nicht gefunden werden. Auch habe der Obst- und Gartenbauverein Starzach mitgeteilt, dass sie sich die Einrichtung eines Waldkindergartens auf ihrem Gelände nicht vorstellen können.

Daraufhin fasst der Gemeinderat bei **1 Enthaltung** (GR Michael Rilling) folgende

Beschlüsse:

1. Der Gemeinderat begrüßt die von der Verwaltung aufwendig durchgeführt und ausgewertete Interessensabfrage für die Einrichtung eines Waldkindergartens.
2. Auf Grundlage der vorliegenden Ergebnisse der Umfrage beschließt der Gemeinderat, vorerst keinen Waldkindergarten in Starzach einzurichten.

Gemeinde Starzach		Blatt 124
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 26. April 2021	Reg.-Nr.
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 13 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Monika Obstfelder, GR Tiana Weiss, GR Michael Heinzmann Außerdem anwesend: GOAR Wannenmacher, GÖlin Christiane Krieger, Herr Andreas Scholz Schriftführer: GOAR Wannenmacher	621.41

(Drucksache 24/2021)

§ 10

Öffentlich

Anträge der Fraktion ULS vom 19. Februar 2021

Hier: Öffentliche Beratung über die Anträge

Zu Beginn des Tagesordnungspunktes verweist Frau Krieger auf die Gemeinderatssitzung vom 30.11.2020. Es wurde damals vereinbart, dass eine Arbeitsgruppe zur Einführung von „Tempo 30“ in den Wohnstraßen der Gemeinde Starzach gebildet werden soll. Aufgrund der Pandemiesituation sollte ihrer Ansicht nach die noch zu bildende Arbeitsgruppe schriftlich und notfalls per Videokonferenz korrespondieren. Um den ersten Schritt zur Bildung der Arbeitsgruppe in die Wege leiten zu können, sollten die Gemeinderatsfraktionen die entsprechenden Ansprechpartner an die Verwaltung rückmelden.

Frau Krieger führt aus, dass GR Dr. Harald Buczilowski am 19.02.2021 im Namen der Fraktion ULS insgesamt 2 Anträge an die Verwaltung gerichtet hat. Nach § 14 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat sowie § 34 Abs. 1 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sind Anträge einer Fraktion auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Da die Anträge in der Gemeinderatssitzung am 08.03.2021 nicht auf der Tagesordnung standen, sind sie in dieser Sitzung zu behandeln.

Antrag 1

➤ **Antrag auf öffentliche Beratung und Entscheidung über verschiedene Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit in Starzach**

GR Dr. Harald Buczilowski führt aus, dass die in der Gemeinderatssitzung am 30.11.2021 beschlossenen Maßnahmen viel Zuspruch aus der Bevölkerung erfahren haben. Bezüglich der nun beantragten Maßnahmen stellt er den Geschäftsordnungsantrag, nach erfolgter Beratung anstatt des Beschlussvorschlages der Verwaltung direkt den Beschlussantrag der Fraktion ULS aufzurufen.

Bei **3 Gegenstimmen** (GR Manuel Faiß, GR Michael Volk, Bürgermeister Noé) und **einer Enthaltung** (GR Thomas Hertkorn) wird der **Geschäftsordnungsantrag**

mehrheitlich

angenommen.

Die Verwaltung betont, dass sich alle Straßen, für die im Antrag einzelne Maßnahmen vorgeschlagen werden, in der Straßenbaulast des Landkreises befinden. Die Verwaltung hat eine erste Stellungnahme bei der jeweils zuständigen Behörde eingeholt. Diese Aussagen müssen nicht der Rückmeldung entsprechen, die auf einen formellen Antrag hin ergehen werden.

Gemeinde Starzach		Blatt 125
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 26. April 2021	Reg.-Nr.
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 13 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Monika Obstfelder, GR Tiana Weiss, GR Michael Heinzmann Außerdem anwesend: GOAR Wannenmacher, GÖlin Christiane Krieger, Herr Andreas Scholz Schriftführer: GOAR Wannenmacher	621.41

(Drucksache 24/2021)

§ 10

Öffentlich

Beschlussantrag Nr. 1:

Die Verwaltung wird beauftragt, beim Landratsamt einen Antrag für Leitplanken an besonders gefährlichen Stellen der K6924 zwischen Ortsausgang Börstingen und dem Abzweig zur Weitenburg zu stellen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Sachgebiet Straßenbau des Landratsamtes Tübingen teilte der Verwaltung am 27.04.2021 Folgendes mit: „(...) Auch zum jetzigen Zeitpunkt ist keine Unfallhäufung und -auffälligkeit im besagten Streckenabschnitt zu verzeichnen. Eine Verpflichtung zur Absicherung nach Vorgabe der Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme besteht weiter nicht.“

Nach Ansicht der Verwaltung hat der Antrag auf der Grundlage dieser Rückmeldung keine Aussicht auf Erfolg.

Beschlussantrag Nr. 2:

Die Verwaltung wird beauftragt, beim Landratsamt einen Antrag für einen zweiten Verkehrsspiegel an der L392 gegenüber Landgasthof Rössle in Richtung Felldorf zu stellen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Sachgebiet Straßenbau des Landratsamtes Tübingen teilte der Verwaltung am 27.04.2021 Folgendes mit: „Die Einrichtung und Anbringung eines zweiten Spiegels an der vorgenannten Stelle wurde bereits im Oktober 2018 mit der Gemeindeverwaltung thematisiert. Da die geforderten Sichtweiten im Knotenpunktbereich in Fahrtrichtung Felldorf eingehalten werden, bedarf es keiner zusätzlichen Aufstellung eines Verkehrsspiegels. Weiter ist keine Unfallhäufung an besagter Stelle aufgezeichnet und bekannt.“

Nach Ansicht der Verwaltung hat der Antrag auf der Grundlage dieser Rückmeldung keine Aussicht auf Erfolg. Außerdem geht die Verwaltung davon aus, dass die betreffende Hauseigentümerin auch weiterhin ihre Zustimmung zur Anbringung eines anderen bzw. größeren Verkehrsspiegels versagen wird.

Beschlussantrag Nr. 3:

Die Verwaltung wird beauftragt, beim Landratsamt einen Antrag für eine Geschwindigkeitsreduzierung auf Tempo 30 an der L392 bei der Bushaltestelle der Mehrzweckhalle zu stellen. Es handelt sich um eine Bushaltestelle überwiegend für den Schülerverkehr zum Sportunterricht und könnte daher dem Zugang zu einer Schule gleichgestellt werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Dem Protokoll der Dienstbesprechung des Regierungspräsidiums Tübingen zur Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) am 14.11.2018 in Tübingen ist unter Tagesordnungspunkt 1 unter anderem zu entnehmen: „Am 14.12.2016 ist die Erste Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung in Kraft getreten.“

Gemeinde Starzach		Blatt 126
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 26. April 2021	Reg.-Nr. 621.41
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 13 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Monika Obstfelder, GR Tiana Weiss, GR Michael Heinzmann Außerdem anwesend: GOAR Wannenmacher, GÖlin Christiane Krieger, Herr Andreas Scholz Schriftführer: GOAR Wannenmacher	

(Drucksache 24/2021)

§ 10

Öffentlich

Dadurch besteht die Möglichkeit der erleichterten Anordnung von innerörtlichen streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkungen von Tempo 30 km/h auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) oder auf weiteren Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen Kindergärten, -tagesstätten, -krippen, -horten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern. Die Aufzählung der Einrichtungen ist abschließend. Eine Gleichstellung mit im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen Kindergärten, -tagesstätten, -krippen, -horten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern ist nicht möglich.“

Nach Ansicht der Verwaltung hat der Antrag auf der Grundlage dieser Rückmeldung keine Aussicht auf Erfolg.

Beschlussantrag Nr. 4:

Die Verwaltung wird beauftragt, beim Landratsamt einen Antrag für einen Fußgängerüberweg an der L392 in Wachendorf an der Bushaltestelle Schlossstraße zu stellen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Straßenverkehrsbehörde des Landratsamtes Tübingen teilte der Verwaltung Folgendes mit: „Mit Schreiben vom 10. Juli 2012 haben wir dem Bürgermeisteramt Starzach mitgeteilt, dass die Einrichtung eines Fußgängerüberwegs (FGÜ) an der Hauptstraße (L 392) in Starzach-Wachendorf nicht möglich ist, da die örtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden können. Da sich seit dem Jahre 2012 nichts an den örtlichen Voraussetzungen geändert hat, ist die Anordnung eines Fußgängerüberweges (FGÜ) nicht möglich.“

Nach Ansicht der Verwaltung hat der Antrag auf der Grundlage dieser Rückmeldung keine Aussicht auf Erfolg.

Das Gremium **einigt sich einvernehmlich**, dass anstatt eines Fußgängerüberwegs ein Antrag auf Geschwindigkeitsreduzierung beim Landratsamt Tübingen gestellt werden soll.

Beschlussantrag Nr. 5:

Die Verwaltung wird beauftragt, beim Landratsamt einen Antrag für zwei Fußgängerüberwege beim Landgasthof Rössle in Richtung Felldorf aufzustellen, um die Sicherheit für ältere Fußgänger in Richtung Netto und Physiotherapie zu erhöhen: über die L392 (Felldorfer Straße) und über die K6941 (Bahnhofstraße).

Stellungnahme der Verwaltung:

Da sich die unter Beschlussantrag Nr. 4 aufgeführte Aussage der Straßenverkehrsbehörde sinngemäß auf den Beschlussantrag Nr. 5 übertragen lässt, **hält die Verwaltung auf der Grundlage der Rückmeldung eine Genehmigung für unwahrscheinlich.**

Gemeinde Starzach		Blatt 127
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 26. April 2021	Reg.-Nr. 621.41
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 13 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Monika Obstfelder, GR Tiana Weiss, GR Michael Heinzmann Außerdem anwesend: GOAR Wannenmacher, GÖlin Christiane Krieger, Herr Andreas Scholz Schriftführer: GOAR Wannenmacher	

(Drucksache 24/2021)

§ 10

Öffentlich

Beschlussantrag Nr. 6:

Die Verwaltung wird beauftragt, beim Landratsamt einen Antrag für einen Verkehrsspiegel an der L392 in Wachendorf an der Einmündung der Trillfinger Straße zu stellen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Verkehrsspiegel sind weder Verkehrszeichen noch Verkehrseinrichtungen, sondern Sicherungsmittel zur Entschärfung von Gefahrenstellen. Sie können bei sehr schwer einsehbaren Knotenpunkten als Verkehrssicherungsmaßnahme angeordnet oder vom Baulastträger aufgestellt werden. Verkehrsspiegel sollen dem Wartepflichtigen das Hineintasten in eine Kreuzung oder einen Einmündungsbereich erleichtern, befreien ihn jedoch nicht davon, sich unmittelbar vor der Einfahrt in die Vorfahrtsstraße über die Verkehrslage zu orientieren. Maßnahmen gegen Beschlagen oder Vereisung der Spiegel sind nicht vorgeschrieben. Verkehrsspiegel müssen aber standfest und funktional so angebracht sein, dass sie das Einsehen in die Gefahrenstelle ermöglichen. Werden sie beschädigt oder verdreht, haften Straßenbau- und / oder Verkehrsbehörde bei Schäden wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, sofern der Mangel nicht innerhalb angemessener Zeit (ca. drei bis sieben Tage) beseitigt wird. Entsprechendes gilt für den vor Kreuzungen (gelegentlich) angebrachten „Trixi-Spiegel“ für rechts abbiegende LKW und KOM zur Sichtverbesserung auf geradeaus fahrende Radfahrer im toten Winkel. In einem Verkehrsspiegel sind weder Abstand noch Geschwindigkeit eines Fahrzeuges erkennbar. Auch bei Einbeziehung der Ausführungen unter „Beschlussantrag Nr. 2 **ist die Verwaltung der Ansicht, dass das Landratsamt Tübingen einer Aufstellung im öffentlichen Verkehrsraum nicht zustimmen wird.**

Nach eingehender Beratung und geringfügiger Modifizierung einzelner Beschlussanträge wird wie folgt

abgestimmt:

- Bei **5 Enthaltungen** (GR Annerose Hartmann, GR Iris Kieser, GR Kornelia Lohmiller, GR Hans Joachim Baur, GR Hans-Peter Ruckgaber) und **6 Gegenstimmen** (GR Thomas Hertkorn, GR Michael Volk, GR Manuel Faiß, GR Stefan Schweizer, GR Rolf Pfeffer, Bürgermeister Noé) wird folgender Beschlussantrag **mehrheitlich abgelehnt**:

Die Verwaltung wird beauftragt, beim Landratsamt einen Antrag für Leitplanken an besonders gefährlichen Stellen der K6924 zwischen Ortsausgang Börstingen und dem Abzweig zur Weitenburg zu stellen.

- Bei **7 Enthaltungen** (GR Stefan Schweizer, GR Rolf Pfeffer, GR Annerose Hartmann, GR Kornelia Lohmiller, GR Hubert Lohmiller, GR Hans-Peter Ruckgaber, GR Thomas Hertkorn) und **4 Gegenstimmen** (GR Iris Kieser, GR Michael Volk, GR Manuel Faiß, Bürgermeister Noé) wird folgender Beschlussantrag **mehrheitlich abgelehnt**:

Die Verwaltung wird beauftragt, beim Landratsamt einen Antrag für einen zweiten Verkehrsspiegel an der L392 gegenüber Landgasthof Rössle in Richtung Felldorf zu stellen.

Gemeinde Starzach		Blatt 128
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 26. April 2021	Reg.-Nr. 621.41
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 13 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Monika Obstfelder, GR Tiana Weiss, GR Michael Heinzmann Außerdem anwesend: GOAR Wannenmacher, GÖlin Christiane Krieger, Herr Andreas Scholz Schriftführer: GOAR Wannenmacher	

(Drucksache 24/2021)

§ 10

Öffentlich

3. Bei **3 Enthaltungen** (GR Iris Kieser, GR Kornelia Lohmiller, GR Manuel Faiß) und **3 Gegenstimmen** (GR Hubert Lohmiller, GR Michael Volk, Bürgermeister Noé) wird folgender Beschlussantrag **mehrheitlich angenommen**:
Die Verwaltung wird beauftragt, beim Landratsamt einen Antrag für eine Geschwindigkeitsreduzierung auf Tempo 30 an der L392 bei der Bushaltestelle der Mehrzweckhalle zu stellen. Es handelt sich um eine Bushaltestelle überwiegend für den Schülerverkehr zum Sportunterricht und könnte daher dem Zugang zu einer Schule gleichgestellt werden. Diese Regelung soll sich auf die Zeit des Schulbetriebs erstrecken.
4. Bei **2 Enthaltungen** (GR Michael Volk, GR Manuel Faiß) und **1 Gegenstimme** (Bürgermeister Noé) wird folgender Beschlussantrag **mehrheitlich angenommen**:
Die Verwaltung wird beauftragt, beim Landratsamt einen Antrag auf Geschwindigkeitsreduzierung auf Tempo 30 im Straßenbereich zwischen dem ehemaligen Gasthaus Löwen und der Einmündung in den Sulzauer Weg zu stellen.
5. Bei **5 Enthaltungen** (GR Michael Volk, GR Rolf Pfeffer, GR Iris Kieser, GR Thomas Hertkorn, GR Hans-Peter Ruckgaber) und **4 Gegenstimmen** (GR Manuel Faiß, GR Kornelia Lohmiller, GR Annerose Hartmann, Bürgermeister Noé) wird folgender Beschlussantrag **mehrheitlich angenommen**:
Die Verwaltung wird beauftragt, beim Landratsamt einen Antrag für zwei Fußgängerüberwege beim Landgasthof Rössle in Richtung Felldorf aufzustellen, um die Sicherheit für ältere Fußgänger in Richtung Netto und Physiotherapie zu erhöhen: über die L392 (Felldorfer Straße) und über die K6941 (Bahnhofstraße) - so nah wie möglich am Kreuzungsbereich.
6. Bei **4 Enthaltungen** (GR Stefan Schweizer, GR Kornelia Lohmiller, GR Hubert Lohmiller, GR Hans-Peter Ruckgaber) und **5 Gegenstimmen** (GR Annerose Hartmann, GR Iris Kieser, GR Michael Volk, GR Manuel Faiß, Bürgermeister Noé) wird folgender Beschlussantrag **mehrheitlich abgelehnt**:
Die Verwaltung wird beauftragt, beim Landratsamt einen Antrag für einen Verkehrsspiegel an der L392 in Wachendorf an der Einmündung der Trillfinger Straße zu stellen.

Gemeinde Starzach		Blatt 129
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 26. April 2021	Reg.-Nr.
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 13 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Monika Obstfelder, GR Tiana Weiss, GR Michael Heinzmann Außerdem anwesend: GOAR Wannenmacher, GÖlin Christiane Krieger, Herr Andreas Scholz Schriftführer: GOAR Wannenmacher	621.41

(Drucksache 24/2021)

§ 10

Öffentlich

Antrag 2

- **Antrag auf öffentliche Beratung über die Erschließung der restlichen Grundstücke im B-Plan-Gebiet „Berg“**

Nach kurzer Beratung fasst der Gemeinderat bei **einer Enthaltung** (GR Stefan Schweizer) folgende

Beschlüsse

(Anmerkung: GR Michael Rilling war zum Zeitpunkt der Beschlussfassung nicht im Sitzungssaal und stimmte somit nicht ab):

1. Die Gemeindeverwaltung stellt in einer Übersicht dar, welche Grundstücke im Gebiet „Berg“
 - a) noch nicht bebaut sind, bzw. für welche noch kein Bauantrag gestellt ist,
 - b) noch nicht vollständig erschlossen sind
 - c) und welche davon der Gemeinde gehören.

Diese Darstellung soll explizit auch die als Mischgebiet ausgewiesene Fläche beinhalten.
2. Die Gemeindeverwaltung stellt dem Gemeinderat dar,
 - a) welche Schritte für eine Erschließung notwendig wären
 - b) und welche Kosten auf die Gemeinde zukommen würden.
3. Nach Diskussion der Vor- und Nachteile einer Erschließung fasst der Gemeinderat über die weiteren Schritte einen Beschluss.
4. Die Punkte 1. bis 3. sollen spätestens im dritten Quartal 2021 im Gemeinderat auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Gemeinde Starzach		Blatt 130
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 26. April 2021	Reg.-Nr.
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 13 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Monika Obstfelder, GR Tiana Weiss, GR Michael Heinzmann Außerdem anwesend: GOAR Wannenmacher, GÖlin Christiane Krieger, Herr Andreas Scholz Schriftführer: GOAR Wannenmacher	642.01

(Drucksache 30/2021)

§ 11

Öffentlich

Wohnungsbauförderung – Ausfallhaftung der Gemeinde Starzach

Im Rahmen der Fördermaßnahmen nach dem Landeswohnraumförderprogramm des Landes Baden-Württemberg (2. Wohnungsbaugesetz) haben die Gemeinden in der Vergangenheit teilweise die Ausfallhaftung für ein von der Landeskreditbank gewährtes Darlehen für die Errichtung von Wohngebäude übernommen. Hatte die Gemeinde nach § 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung zur Förderung des Wohnungsbaus der Gewährung eines Darlehens oder der Übernahme einer Bürgschaft durch die Landeskreditbank Baden-Württemberg zugestimmt, so hat sie der Landeskreditbank einen Ausfall aus dem Baudarlehen oder der Bürgschaft zu einem Drittel zu ersetzen.

Die Gemeinde Starzach erhält jedes Jahr zum Jahresende von der Landeskreditbank eine Übersicht der noch bestehenden Kreditfälle, für die die Gemeinde Starzach die jeweiligen Ausfallbürgschaften im Rahmen des 2. Wohnungsbaugesetzes übernommen hat. Derzeit bestehen noch entsprechende Ausfallbürgschaften für 18 Bauherren (Vorjahr 19) mit 23 Darlehenskonten (Vorjahr 25) und einem Restkapital zum 31.12.2020 in Höhe von 462.313,65 € (Vorjahr 519.437,09 €). Gegenüber dem Vorjahr hat sich das Restkapital um 57.123,44 € verringert.

Im Zusammenhang mit der vorgenommenen Änderung des Kommunalen Haushaltsrechts wurde zum 01.01.2008, § 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung, ersatzlos gestrichen, d.h. seit diesem Zeitpunkt ist die Übernahme der kommunalen Ausfallhaftung für die Gewährung von Darlehen zur Wohnbauförderung nicht mehr Fördervoraussetzung. Seit diesem Zeitpunkt sind auch keine entsprechenden Anträge mehr an die Gemeinde herangetragen worden.

Zumal es sich hierbei um Ausfallhaftungstatbestände handelt, kann die Gemeinde Starzach, bevor sie selber in Anspruch genommen wird, gegenüber der Landeskreditbank das Einrederecht der Vorausklage geltend machen, d.h. die Landeskreditbank muss zuerst ein entsprechendes Zwangsvollstreckungsverfahren durchgeführt haben und nachweisen, dass bestimmte Restsummen nicht beigetrieben werden konnten. Für diese Restsumme müsste die Gemeinde dann 33 % übernehmen.

Daraufhin nimmt der Gemeinderat von der Bürgschaftsthematik

einstimmig

Kenntnis.

Gemeinde Starzach		Blatt 131
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 26. April 2021	Reg.-Nr.
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 13 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Monika Obstfelder, GR Tiana Weiss, GR Michael Heinzmann Außerdem anwesend: GOAR Wannenmacher, Golin Christiane Krieger, Herr Andreas Scholz Schriftführer: GOAR Wannenmacher	960.041

(Drucksache 29/2021)

§ 12

Öffentlich

Annahme von Spenden und ähnlichen Zuwendungen

Hier: Spendenzeitraum 1. Quartal 2021

In seiner Sitzung am 26. Juni 2006 hat der Gemeinderat Starzach festgelegt, dass die Verwaltung dem Gemeinderat nach Ablauf eines Quartals die eingegangenen Spenden Dritter vorlegt, über deren Annahme der Gemeinderat im Rahmen eines „einfachen Verfahrens“ beschließt. Die jeweiligen Geldspenden für den Zeitraum des 1. Quartals 2021 betragen insgesamt 350 €. Eine Einzelaufstellung liegt den Gemeinderäten vor.

Daraufhin fasst der Gemeinderat **einstimmig** folgenden

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Annahme der Spenden im abgelaufenen 1. Quartal 2021 zu und beauftragt die Verwaltung, die entsprechenden Spendenbescheinigungen zu erteilen.

Gemeinde Starzach		Blatt 132
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 26. April 2021	Reg.-Nr.
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 13 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Monika Obstfelder, GR Tiana Weiss, GR Michael Heinzmann Außerdem anwesend: GOAR Wannenmacher, Golin Christiane Krieger, Herr Andreas Scholz Schriftführer: GOAR Wannenmacher	100.42

(Drucksache 22/2021)

§ 13

Öffentlich

**Polizeiverordnung
gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit,
zum Schutz von Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern
(Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)**

Hier: Beschluss einer aktuellen Satzung

Frau Krieger führt aus, dass der Landtag von Baden-Württemberg am 30.09.2020 die Neufassung des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg beschlossen hat. Das Gesetz ist am 16.01.2021 in Kraft getreten. Die Gemeinde als Ortspolizeibehörde war von diesen Änderungen auch betroffen. So wirkt sich das Gesetz unter anderem auch auf die kommunalen Polizeiverordnungen aus, indem sich unter anderem die Rechtsgrundlagen für gewisse Eingriffe geändert haben.

Das Innenministerium hat per Erlass dazu Stellung genommen, ob die kommunalen Polizeiverordnungen daraufhin aktualisiert werden müssen, um die Rechtmäßigkeit zu erhalten. Das ist nicht der Fall, jedoch wurde sowohl vom Innenministerium als auch vom Gemeindetag empfohlen, eine Anpassung im Sinne der Rechtsklarheit vorzunehmen.

Die bisher geltende Polizeiverordnung der Gemeinde Starzach stammt aus dem Jahr 2012. Die Verwaltung hält es daher für sinnvoll, nicht nur die geänderten Rechtsgrundlagen in die neue Polizeiverordnung aufzunehmen, sondern die Polizeiverordnung im Ganzen zu überarbeiten und zu aktualisieren. Dabei hat sich die Verwaltung am Muster des Gemeindetags und den Polizeiverordnungen der umliegenden Städte und Gemeinden orientiert. Der Gemeinderat hat zusammen mit der Tagesordnung zur Gemeinderatssitzung auch einen Satzungsentwurf erhalten.

Nach Erhalt der Sitzungsunterlagen hat GR Dr. Harald Buczilowski mit der Verwaltung Kontakt aufgenommen und einzelne Korrekturhinweise gemacht. Frau Krieger führt aus, dass diese entsprechend in die Satzung noch einzuarbeiten sind. Sie erläutert die Korrekturhinweise im Einzelnen unter Nennung der entsprechenden Stelle in der Satzung. Insbesondere wird als zusätzliche Ziffer unter § 29 (Ordnungswidrigkeiten) die Ahndung des Konsums von alkoholhaltigen Getränken und des Rauchens auf Kinderspielplätzen mit aufgenommen.

Daraufhin fasst der Gemeinderat **einstimmig** folgende

Beschlüsse:

1. Der Gemeinderat beschließt die Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz von Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung, Entwurf Stand 14. April 2021) mit den vorgeschlagenen Änderungen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, das Erforderliche zu veranlassen.

Gemeinde Starzach		Blatt 133
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 26. April 2021	Reg.-Nr.
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 13 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Monika Obstfelder, GR Tiana Weiss, GR Michael Heinzmann Außerdem anwesend: GOAR Wannenmacher, GÖlin Christiane Krieger, Herr Andreas Scholz Schriftführer: GOAR Wannenmacher	647.012

(Drucksache 23/2021)

§ 14

Öffentlich

Aufstellung einer Satzung über die Höhe der zulässigen Miete für geförderte Wohnungen

Hier: Satzungsbeschluss

Das Landeswohnraumförderungsgesetz (LWoFG) hat die Kostenmiete für öffentlich geförderte Wohnungen bereits mit Wirkung vom 31.12.2008 abgeschafft. An ihre Stelle tritt nach den gesetzlichen Bestimmungen ab 01.01.2009 ein Entgelt, welches der Höhe nach durch eine Satzung zu begrenzen ist, zu deren Erlass die betroffenen Gemeinden verpflichtet sind. Eine derartige Satzung ist jedoch bis heute nicht in allen Gemeinden erlassen worden.

Die Festlegungen der Satzung zur Mietobergrenze haben einen Mindestabstand gegenüber der jeweiligen ortsüblichen Vergleichsmiete zu wahren, müssen darüber hinaus aber auch anderweitigen rechtlichen Anforderungen genügen. Mit der satzungsrechtlichen Regelung werden sowohl die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Vermieter der betroffenen Wohnungen justiert, als auch für die Obergrenzen der von den Mietern zu zahlenden Mieten neu bestimmt. Die Gemeinde Starzach muss diese Satzung beschließen. Darauf hat uns die Wohnraumförderstelle des Landratsamts Tübingen aufmerksam gemacht. Ein inhaltlicher Spielraum ist nicht gegeben.

Da die neue gesetzliche Regelung bereits seit dem 01.01.2009 in Kraft ist, muss diese Satzung rückwirkend für diesen Zeitpunkt erlassen werden. Die Thematik wurde von den zuständigen Ministerien über längere Zeit nicht aktiv verfolgt. In letzter Zeit werden immer mehr Gemeinden auf das Vorliegen einer solchen Satzung hin überprüft.

Da in unserer Gemeinde kaum öffentlich geförderter Sozialmietwohnbau stattfindet bzw. stattfand, spielte diese Satzung bisher keine Rolle und wurde daher auch nicht vermisst. Da in den letzten Jahren festgestellt wurde, dass Sozialmietwohnungen fehlen, legen die Behörden nun mehr Wert auf die Einhaltung der damit verbundenen rechtlichen Bestimmungen.

Daraufhin fasst der Gemeinderat **einstimmig** folgende

Beschlüsse:

1. Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung der Satzung über die Höhe der zulässigen Miete für geförderte Wohnungen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, das Erforderliche zu veranlassen.

Gemeinde Starzach		Blatt 134
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 26. April 2021	Reg.-Nr.
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 13 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Monika Obstfelder, GR Tiana Weiss, GR Michael Heinzmann Außerdem anwesend: GOAR Wannenmacher, GÖlin Christiane Krieger, Herr Andreas Scholz Schriftführer: GOAR Wannenmacher	721.52

§ 15

Öffentlich

Anfragen der Gemeinderäte

GR Annerose Hartmann spricht die in Starzach aufgestellten **Glascontainer** an. Sie wurde aus der Bevölkerung angesprochen, dass der Glascontainer am Standort Neuhauser Straße, im Bereich des Bauhofes, regelmäßig überfüllt sei. Sie spreche sich dafür aus, dass die Standorte der Glascontainer hinsichtlich deren Ausnutzung überprüft werden bzw. die Notwendigkeit von zusätzlichen Containern geprüft werde.

Bürgermeister Noé antwortet, dass es keine Erhebungen zur Frequentierung der einzelnen Glascontainer-Standorte gibt. Die Verwaltung nehme jedoch regelmäßig wahr, dass einzelne Container voll sind und dann das zu entsorgende Material, oftmals auch Hausmüll, neben oder auf die Container gestellt werde. Er spreche sich grundsätzlich gegen eine Verlegung einzelner kommunaler Standorte aus. Jedoch biete er in diesem Zusammenhang an, mit den Eigentümern des Nettomarktes zu sprechen, ob auf dem dortigen Parkplatz ein zusätzlicher Standort ermöglicht werden könne.

Gemeinde Starzach		Blatt 135
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 26. April 2021	Reg.-Nr.
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 13 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Monika Obstfelder, GR Tiana Weiss, GR Michael Heinzmann Außerdem anwesend: GOAR Wannenmacher, GÖlin Christiane Krieger, Herr Andreas Scholz Schriftführer: GOAR Wannenmacher	855.72

§ 15

Öffentlich

Anfragen der Gemeinderäte

GR Hubert Lohmiller möchte wissen, wie der Sachstand in Sachen Instandsetzung des **Waldweges** im Teilort Börstingen ist.

Der Vorsitzende antwortet, dass sich gegenüber seiner Aussage in der Gemeinderatssitzung vom 08.02.2021 grundsätzlich nichts geändert habe. Eine Beauftragung zur Instandsetzung werde erst dann erfolgen, wenn die Haushaltssatzung 2021 rechtskräftig ist. Dies wird in der Kalenderwoche 18 der Fall sein. Dann werde er den Kontakt zur Revierförsterin Frau Stroh diesbezüglich aufnehmen.

Gemeinde Starzach		Blatt 136
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 26. April 2021	Reg.-Nr.
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 13 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Monika Obstfelder, GR Tiana Weiss, GR Michael Heinzmann Außerdem anwesend: GOAR Wannenmacher, GÖlin Christiane Krieger, Herr Andreas Scholz Schriftführer: GOAR Wannenmacher	372.16

§ 15

Öffentlich

Anfragen der Gemeinderäte

GR Michael Rilling weist auf sich absetzende **Pflastersteine** auf dem Fußweg parallel zur Schloßstraße im Teilort Wachendorf hin. Danach sollte geschaut werden, da eventuell noch eine Gewährleistung von Seiten der Baufirma besteht.

Bürgermeister Noé sagt eine Überprüfung zu. Er werde auch auf das betreuende Ingenieurbüro zugehen und eine Abklärung hinsichtlich der Gewährleistungsfrage machen. Da die Investitionsmaßnahme aus seiner Sicht bereits vor mehreren Jahren abgeschlossen wurde, könne nach seiner Einschätzung keine Gewährleistungspflicht mehr bestehen.

Gemeinde Starzach		Blatt 137
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 26. April 2021	Reg.-Nr.
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 13 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Monika Obstfelder, GR Tiana Weiss, GR Michael Heinzmann Außerdem anwesend: GOAR Wannenmacher, GÖlin Christiane Krieger, Herr Andreas Scholz Schriftführer: GOAR Wannenmacher	656.2

§ 15

Öffentlich

Anfragen der Gemeinderäte

GR Hans-Peter Ruckgaber möchte wissen, wie der Sachstand bei der **Neuinstallation** der **Straßenbeleuchtung** im Wohn- und Freizeitgebiet Holzwiesen im Teilort Wachendorf ist.

Herr Wannenmacher antwortet, dass die Firma Faiss-Elektrotechnik in den nächsten Tagen mit der Setzung der Masten und dem Aufbau der neuen Beleuchtungskörper beginnen werde. Die Maßnahme werde ca. 4 Wochen andauern.

8 Gemeinde Starzach		Blatt 138
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 26. April 2021	Reg.-Nr.
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 13 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Monika Obstfelder, GR Tiana Weiss, GR Michael Heinzmann Außerdem anwesend: GOAR Wannenmacher, Golin Christiane Krieger, Herr Andreas Scholz Schriftführer: GOAR Wannenmacher	902.41

§ 15

Öffentlich

Anfragen der Gemeinderäte

GR Rolf Pfeffer spricht den „Bericht über die **Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Jahr 2021** der Gemeinde Starzach“ an, welcher im Starzach Boten am 23.04.2021 erschienen ist. Er finde keine Aussage über die Durchführung der Erschließungsmaßnahmen in den Baugebieten „Brühl III“ und „Mühlacker III.“ Er möchte wissen, ob diese Maßnahmen tatsächlich im Haushaltsplan veranschlagt wurden.

Herr Wannenmacher antwortet, dass im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung nicht jede Einzelmaßnahme nochmals separat aufgeführt werden müsse. Die genannten Maßnahmen sind im Haushaltsplan berücksichtigt und können dem Gesamtplan entnommen werden. Außerdem wurde bereits in der Gemeinderatssitzung vom 09.03.2021 ausgeführt, dass es sich bei den Baulanderschließungen um Maßnahmen handle, welche von Seiten der Landesbank Baden-Württemberg (LBBW) im Namen der Gemeinde im Rahmen eines kreditähnlichen Rechtsgeschäfts abgewickelt werden.

Gemeinde Starzach		Blatt 139
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des GEMEINDERATS am 26. April 2021	Reg.-Nr.
	Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 13 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 17 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Monika Obstfelder, GR Tiana Weiss, GR Michael Heinzmann Außerdem anwesend: GOAR Wannenmacher, GÖlin Christiane Krieger, Herr Andreas Scholz Schriftführer: GOAR Wannenmacher	022.62

§ 15

Öffentlich

Anfragen der Gemeinderäte

Weitergehend spricht GR Rolf Pfeffer die von Seiten der Verwaltung durchgeführte Abfrage hinsichtlich einer **Schulung** für **Gemeinderäte** zum neuen Haushaltsrecht an. Dies begrüße er und er möchte sich hierzu anmelden.

Bürgermeister Noé antwortet, dass bei genügender positiver Rückmeldung bis zum 30.04.2021 eine Inhouse-Schulung im Rathaus in Starzach durchgeführt werden könnte.

zur Beurkundung:

Vorsitzender:

Schriftführer:

Gemeinderat: